

Öffentliche Gemeinderatssitzung



Am Montag, 25. März 2019 findet um **18:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Hierzu sind alle Einwohner eingeladen.


Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauanträge:
 - a) Errichtung einer einseitigen Großfläche (unbeleuchtet) sowohl für Werbung an der Stätte der Leistung wie auch für allg. Produktinformationen
Flst.Nr. 8901, Offenburger Straße 29 (Netto-Markt)
 - b) Erweiterung des best. Zweifamilienhauses und Einbau einer Dachgaube – Änderungspläne
Flst.Nr. 1438/21, Rothgasse 12
 - c) Nutzungsänderung: bauliche Veränderungen seit 1975 und Maßnahmen für die Genehmigung der Brandschutzauflagen von 2016/2018 in der Jugendherberge Schloss Ortenberg
3. Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019
4. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2019 für den Eigenbetrieb Sternenmatt
5. Vergabeverfahren Konzessionsvertrag Strom ab 01.01.2020
 - Festlegung des Kriterienkatalogs
 - Durchführung des Auswahlverfahrens mit Verfahrensbrief
6. Wasserlieferungsvertrag mit der Offenburg Wasserversorgung GmbH
(Anschluss an „Kleine Kinzig“)
7. Änderungsaufstellungsbeschluss zur 2. Änderung
des Bebauungsplanes „Hauptstraße I“
8. Beschluss über die Veränderungssperre für Flst.Nr. 181/1
9. Kommunal- und Europawahl: Bildung des Gemeindewahlausschusses sowie des
Wahlvorstandes und Briefwahlvorstandes
10. Änderungsaufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“
11. Beschluss über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des
Bebauungsplanes „Hauptstraße II“
12. Beschluss über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses
13. Spenden
14. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
15. Verschiedenes / Mitteilungen
16. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Sieferle'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'G'.

Georg Sieferle
Bürgermeister-Stellvertreter

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 25. März 2019
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2 a

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverhalt

Verz.Nr. 5/2019

Bauvorhaben: Errichtung einer einseitigen Großfläche (unbeleuchtet) sowohl für Werbung an der Stätte der Leistung wie auch für allg. Produktinformationen

Baugrundstück: Flst.Nr. 8901, Offenburger Straße 29

Lage: im Bereich des Bebauungsplanes Weizenfeld II-Netto Markt

Die Antragstellerin möchte wie im beigefügten Lageplan eingezeichnet eine einseitige nicht beleuchtete Werbeanlage aufstellen. Sichtbar ist diese dann, wenn man von Ortenberg nach Offenburg Richtung Ortsausgang fährt. Der Bebauungsplan Weizenfeld II-Netto Markt enthält keine spezielle Regelung zu Werbeanlagen, sodass für die Bewertung § 11 der Landesbauordnung einschlägig ist.

§ 11 Landesbauordnung

(1) Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Auf Kultur- und Naturmerkmale und auf erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.

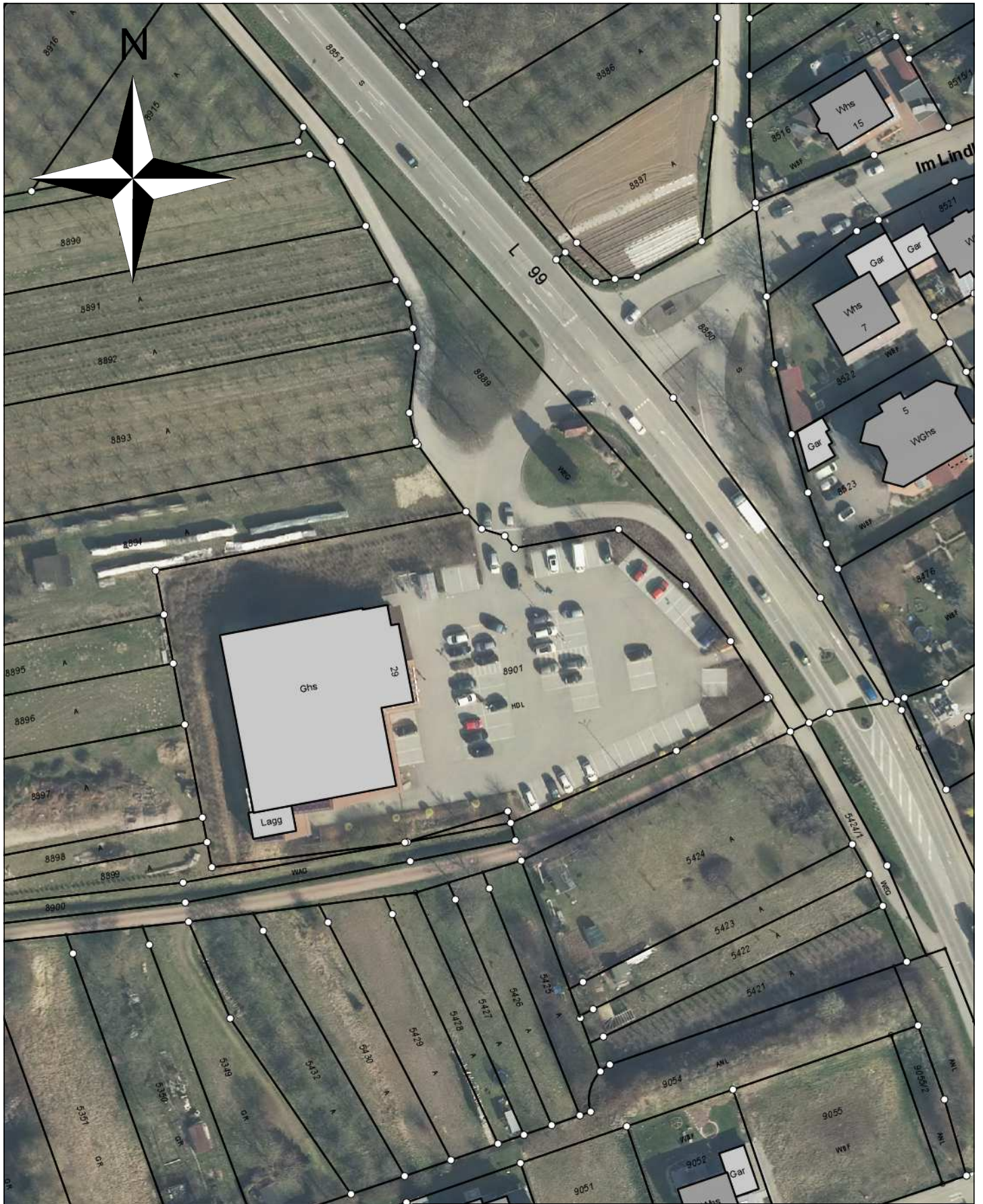
(2) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumasse und Bauteile zueinander nicht verunstaltet wirken.

Eine Werbeanlage in der geplanten Größe ist gemäß der aktuellen Regelung des § 50 LBO verfahrensfrei zulässig. Die Verwaltung gibt den Bauantrag daher lediglich zur Information an das Gemeinderatsgremium weiter.

Die Antragstellerin wird seitens des Landratsamtes als Baurechtsbehörde über die Verfahrensfreiheit unterrichtet.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Gemeinde Ortenberg

Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter: K1\WTSD1\FORT004GIS

Datum: 13.03.2019

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Landratsamt Ortenaukreis
Vermessungsbehörde

Kronenstraße 29
77652 Offenburg

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1 : 500

Erstellt am 08.06.2018

Maßstab 1:500

0 5 10 Meter

5367463.55
32423602.10
STRAßER
STRAßER & Co. KG
Im Mühlfeld
Inhofenstraße 1
Tel: 07174 15 23 0
Fax: 07174 15 23 30
info@straesser.com

Flurstück:
Flur:
Gemarkung: Ortenberg

Gemeinde: Ortenberg
Kreis: Ortenaukreis
Regierungsbezirk: Freiburg

A 8894

8889 WEG

Offenburger Straße

Im Mühlfeld

8850

8851

S

S

S

A

8895

A

8896

Ghs

29

8901

HDL

M1	1
0,6	0,6
0	-

8897

A 8898

Lagg

A 8899

A 8899

WAG

8900

8902

WEG

A 5424

5424/1

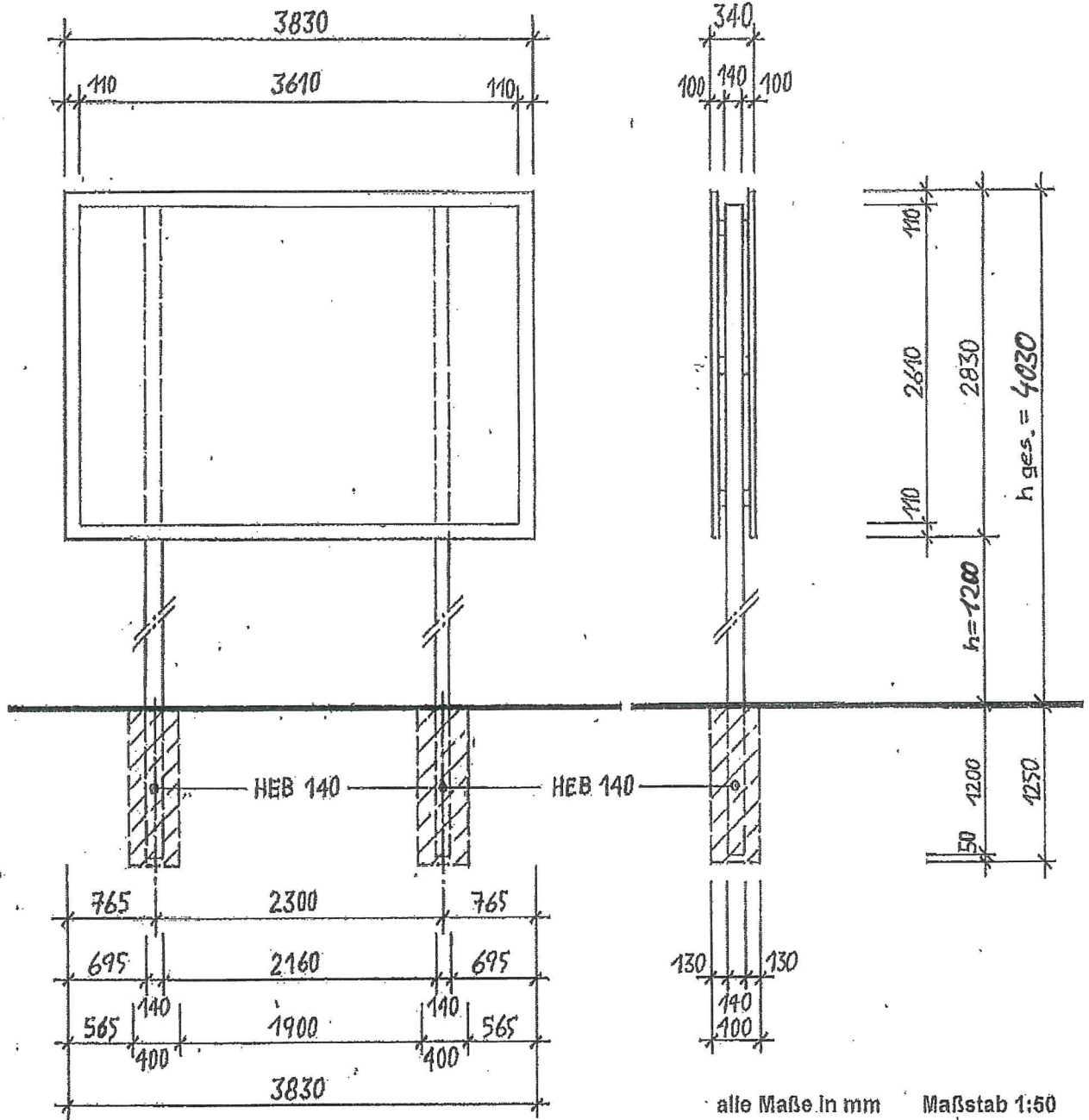
Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.


32423602.10

5367350.34

Stadt-Stadtteil: Ortenberg	Werbeträger: Großfläche, unbeleuchtet	Bild 2 – Neuaufbau
PLZ: 77799	Anzahl/Seiten: 1 / einseitig	Bemerkungen : Vermarktung durch SAW
Straße: Offenburger Straße 29	Unterkante: ca. 1,20 m	
	Maße: Breite 3,83 m x Höhe 2,83 m	





	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 25. März 2019
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2 b

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverhalt

Verz.Nr. 8/2019

Bauvorhaben: Erweiterung des bestehenden Zweifamilienhauses und Einbau einer Dachgaube

Baugrundstück: Flst.Nr. 1438/32, Rothgasse 12

Lage: im Bereich des nicht überplanten Innenbereichs gemäß § 34 BauGB

Auf die Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung vom 14. Mai 2018 wird verwiesen.

Mittlerweile hat die Bauherrschaft geänderte Planunterlagen eingereicht. Der Erweiterungsbau sieht nun die Erweiterung der bestehenden Garage im Erdgeschossbereich vor, sodass die geplante Erweiterung im Dachgeschossbereich von 7,07 m auf 9,98 m vergrößert werden kann. Die geplante Terrasse in südlicher Richtung wird trotz Vergrößerung der Grundfläche des Dachgeschosses beibehalten. Die nachbarschützenden Grenzabstände werden eingehalten.

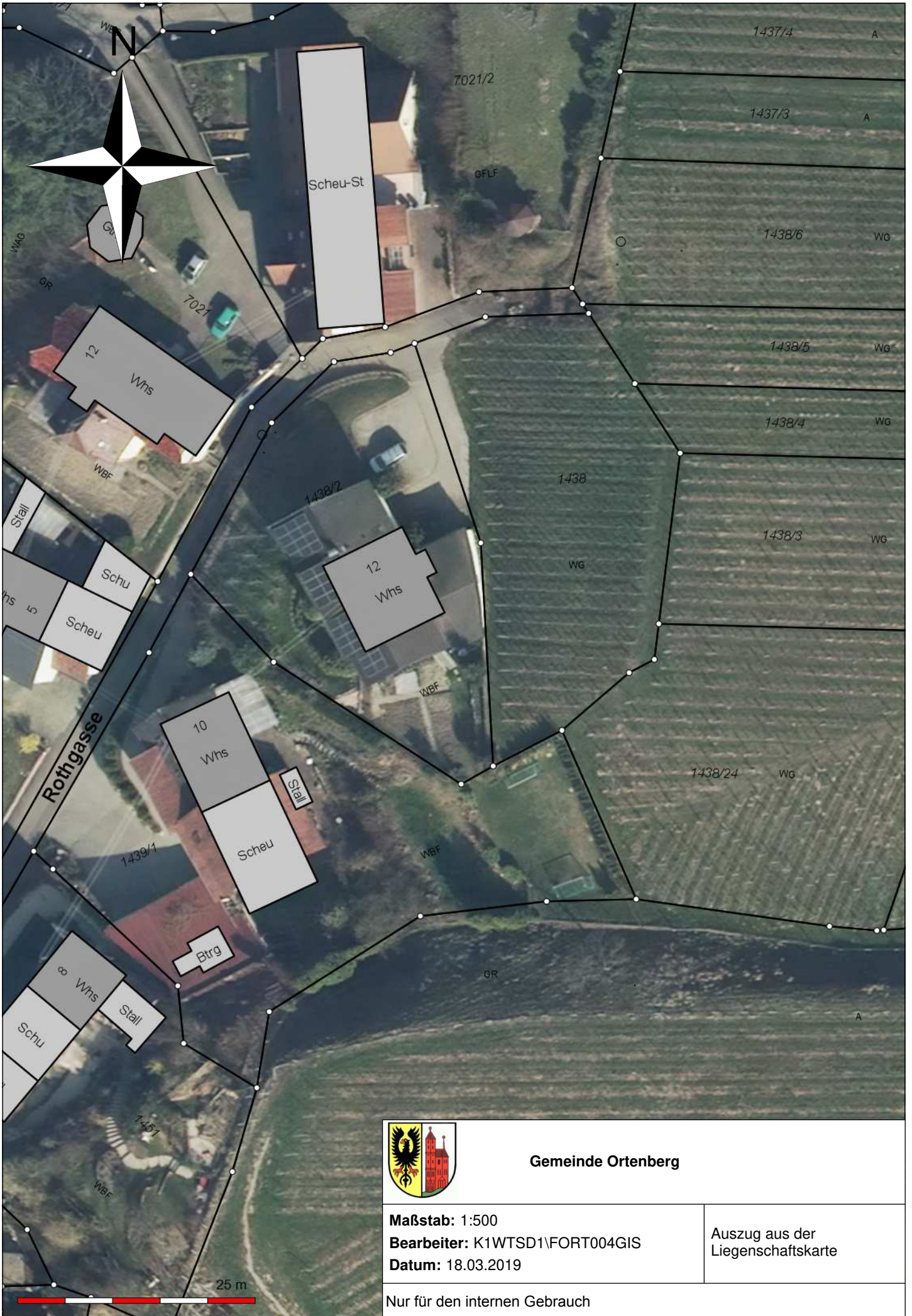
Die Firsthöhe des Anbaus verändert sich durch die neue Planung von 8,07 m auf neu 8,32 m, was exakt der Firsthöhe des Bestandsgebäudes entspricht.

Beschlussvorschlag

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

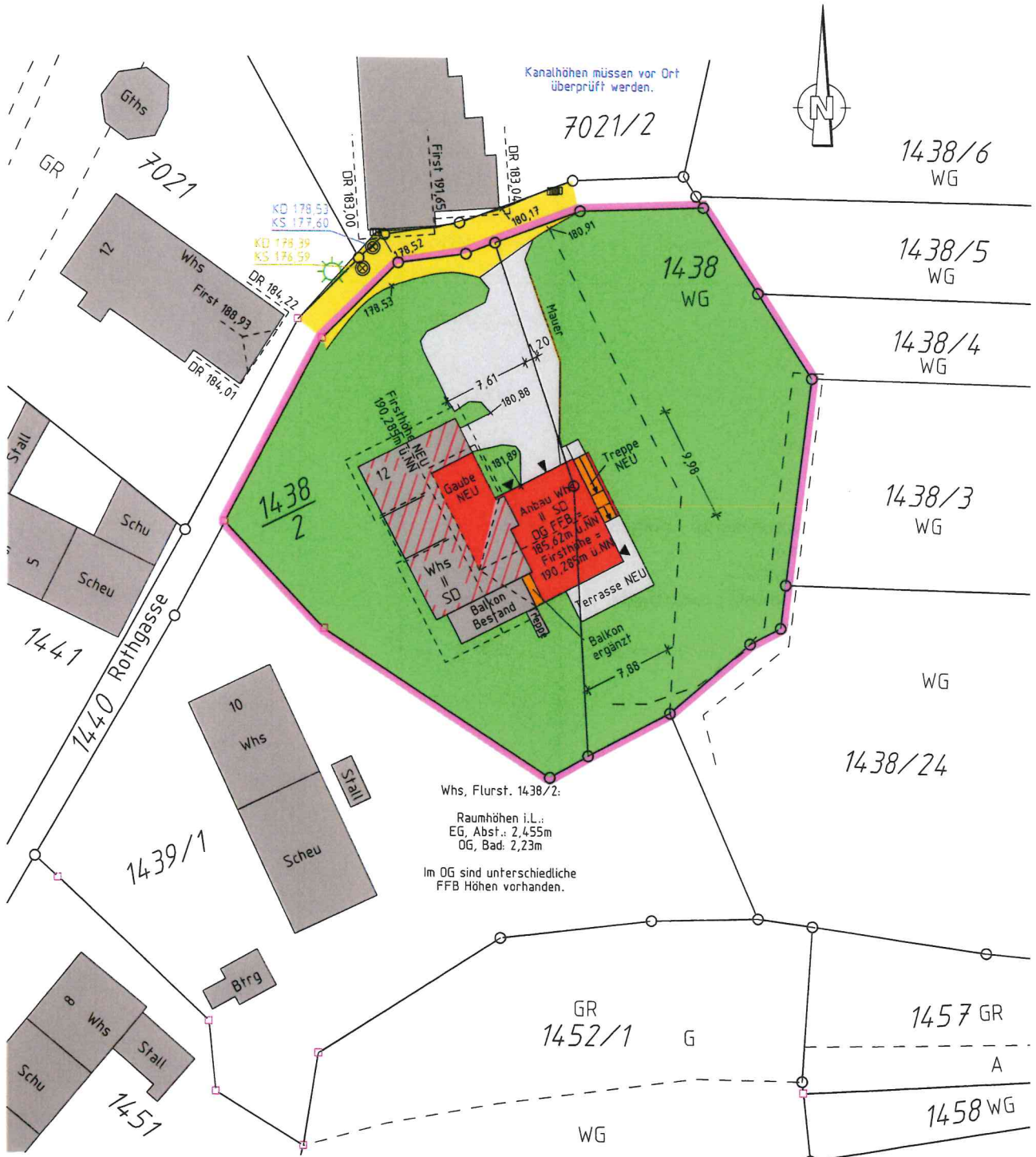
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Landkreis: Ortenaukreis
 Gemeinde: Ortenberg
 Gemarkung: Ortenberg
 Flst.: 1438/2

LAGEPLAN

zeichnerischer Teil
 zum Bauantrag (§ 4 Abs.3 LBOVVO)



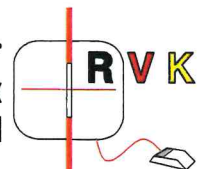
1:500

Kehl, den 13.03.19

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 u. Einzeichnung gem. §4 Abs.3-5 LBOVVO

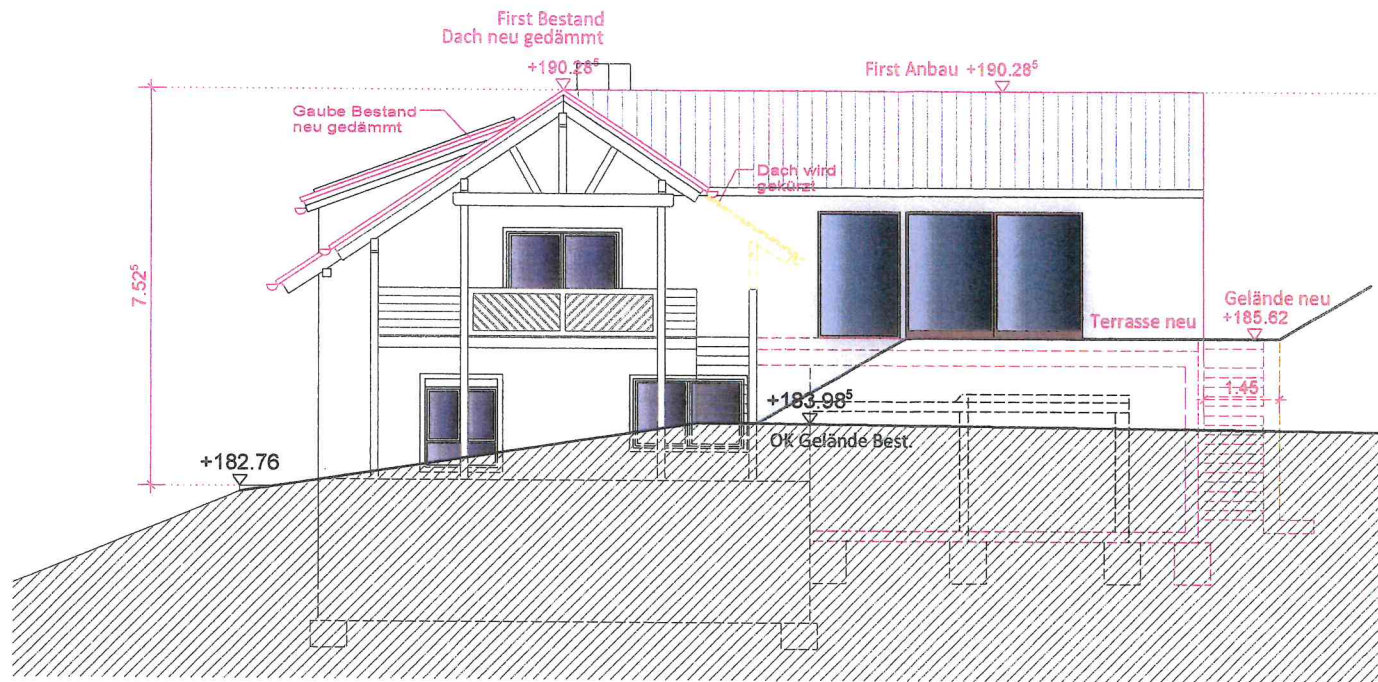
Leitungen sind dem Planfertiger nicht bekannt
 und im vorl. Plan nicht enthalten

**Rösner
 Vermessungstechnik
 Kehl**

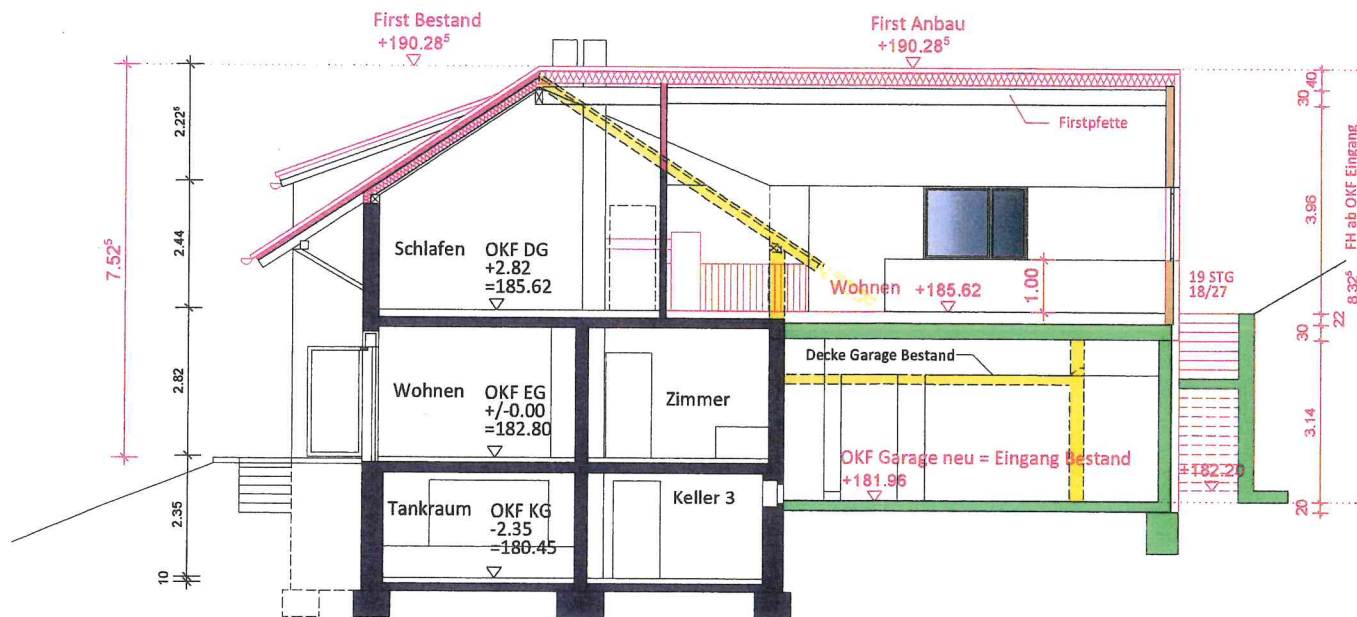


Ingenieurbüro
 für Vermessung und
 graphische Datenverarbeitung

Heiligenfeldstr. 9
 77694 Kehl
 Tel.: (07851) 481584
 Fax: (07851) 481605
 E-Mail: info@rvk-web.de



Ansicht Süd



Schnitt A-A

BAUANTRAG

BAUVORHABEN

Erweiterung des bestehenden
Zweifamilienwohnhauses
und Einbau einer Dachgaube
Rothgasse 12
77799 Ortenberg

BAUHERR

Michael und Stefanie Kuolt
Rothgasse 12
77799 Ortenberg

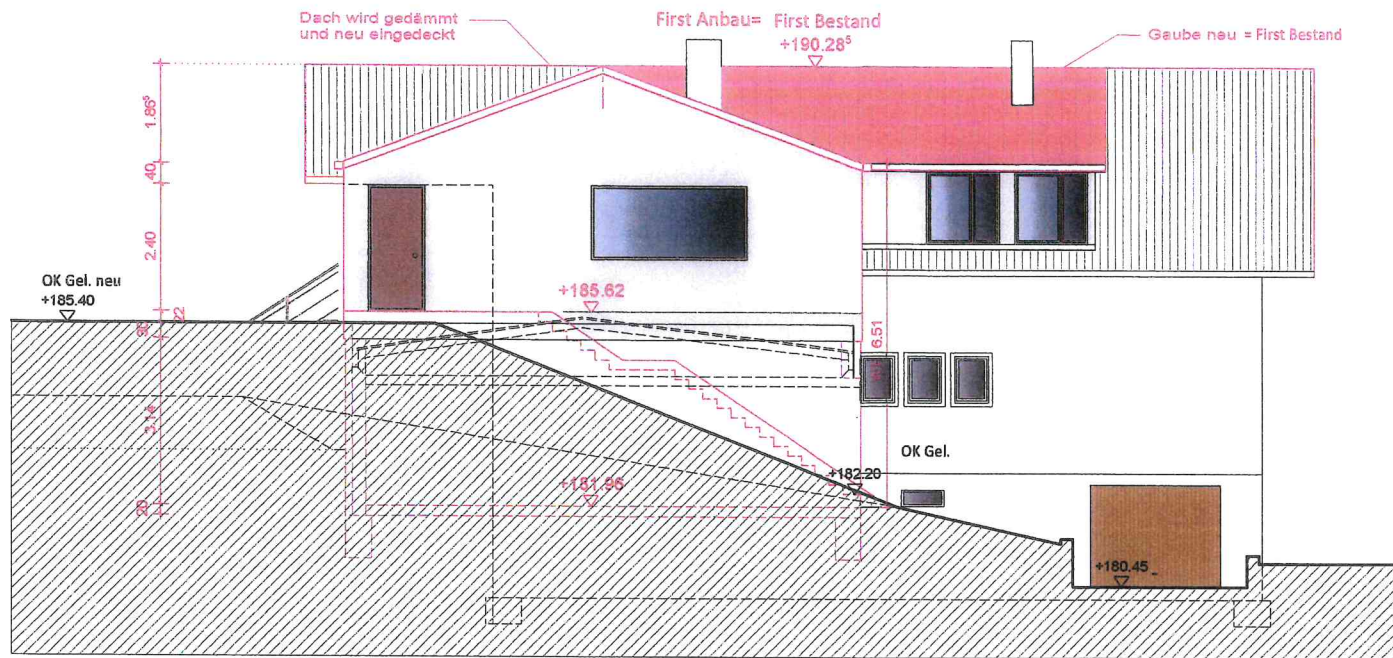
PLANVERFASSER

Dipl.-Ing. Architektin Anja Keller
Nelkenstr. 2, 77791 Berghaupten
Tel. 078 03 / 92 75 65
E-mail. charlott3@t-online.de

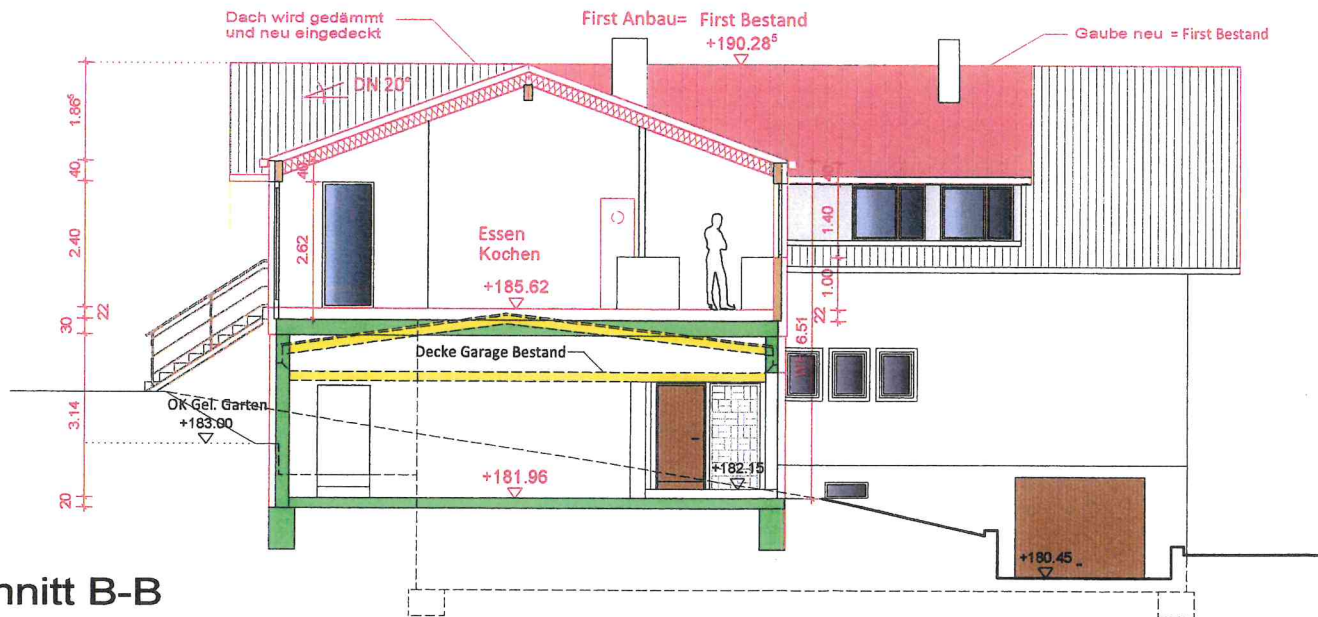
ANSICHT SÜD SCHNITT A-A

M 1 :100 DIN A3

PLAN-NR. B4 09.03.2019



Ansicht Ost



Schnitt B-B

BAUANTRAG

BAUVORHABEN

Erweiterung Zweifamilienwohnhaus
und Einbau einer Dachgaube
Rothgasse 12
77799 Ortenberg

BAUHERR

Michael und Stefanie Kuolt
Rothgasse 12
77799 Ortenberg

PLANVERFASSER

Dipl.-Ing. Architektin Anja Keller
Neikerstr. 2 77791 Berghaupten
Tel. 078 03 / 92 75 65
E-mail. charlott3@t-online.de

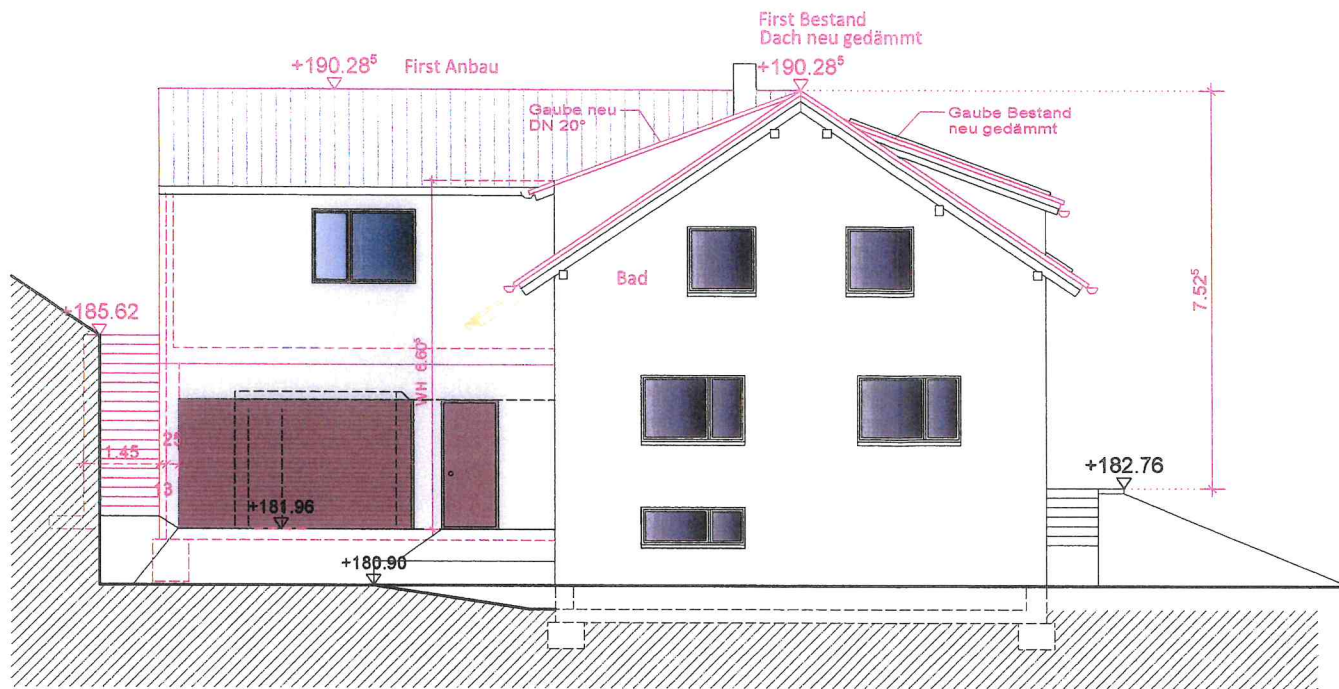
ANSICHT OST SCHNITT B-B

M 1 : 100

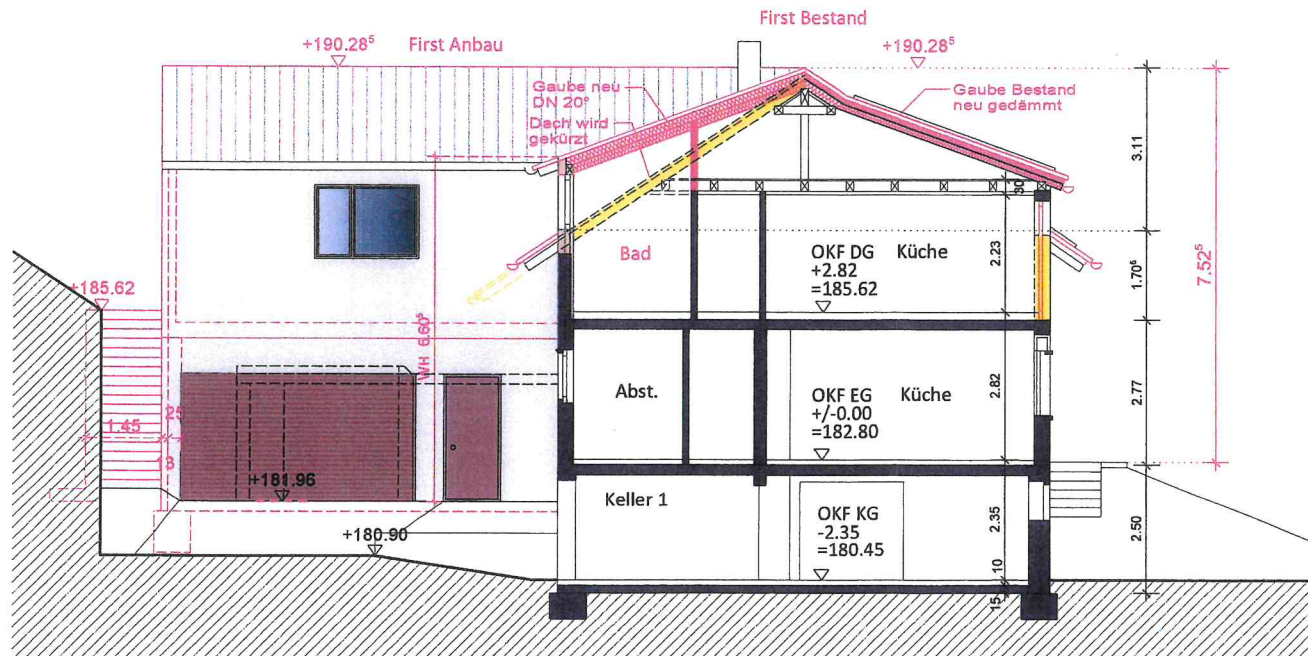
DIN A3

PLAN-NR. B5

09.03.2019



Ansicht Nord



Schnitt C-C

BAUANTRAG

BAUVORHABEN

Erweiterung des bestehenden
Zweifamilienwohnhauses
und Einbau einer Dachgaube
Rothgasse 12
77799 Ortenberg

BAUHERR

Michael und Stefanie Kuolt
Rothgasse 12
77799 Ortenberg

PLANVERFASSER

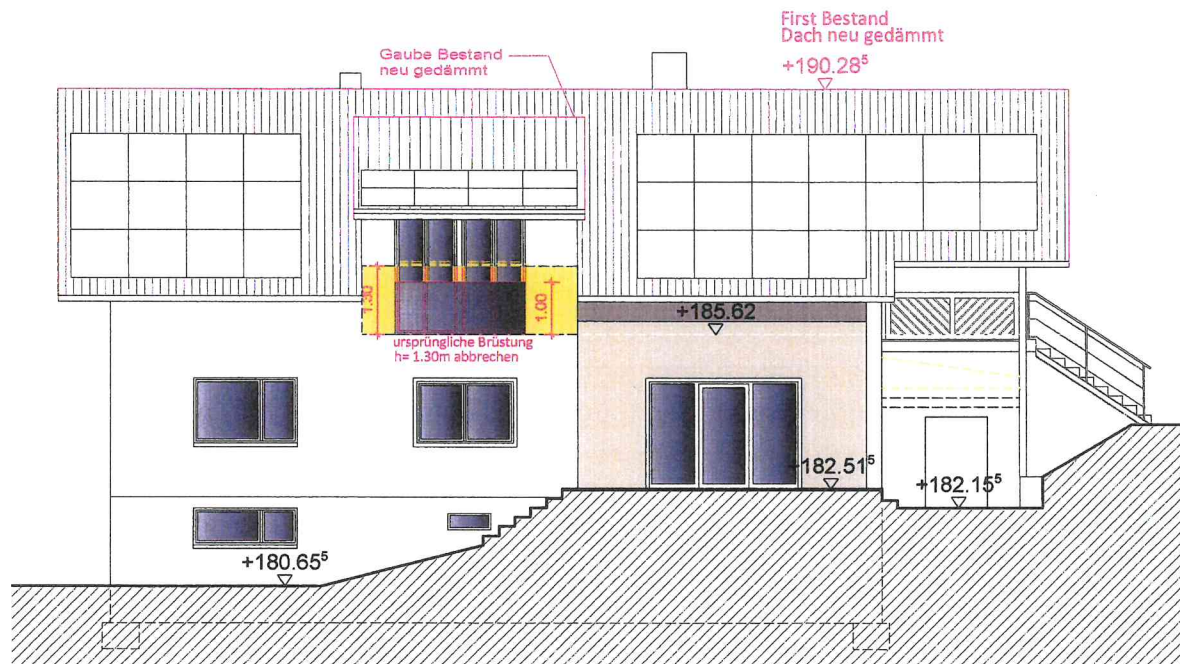
Dipl.-Ing. Architektin Anja Keller
Nelkenstr. 2, 77791 Berghaupten
Tel. 078 03 / 92 75 65
E-mail. charlott3@t-online.de

ANSICHT NORD SCHNITT C-C

M 1 : 100

DIN A3

PLAN-NR. B6 09.03.2019



Ansicht West

BAUANTRAG

BAUVORHABEN

Erweiterung des bestehenden
Zweifamilienwohnhauses
und Einbau einer Dachgaube
Rothgasse 12
77799 Ortenberg

BAUHERR

Michael und Stefanie Kuolt
Rothgasse 12
77799 Ortenberg


PLANVERFASSER

Dipl.-Ing. Architektin Anja Keller
Nelkenstr.2, 77791 Berghaupten
Tel. 078 03 / 92 75 65
E-mail. charlott3@t-online.de

ANSICHT WEST

M 1 :100 DIN A3

PLAN-NR. B7 09.03.2019

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 25. März 2019
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2 c

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverhalt

Verz.Nr. 7/2019

Bauvorhaben: Jugendherberge Schloss Ortenberg
1. Nutzungsänderung: bauliche Veränderungen seit 1975
2. Maßnahmen für die Genehmigung der Brandschutzauflagen von 2016/2018

Baugrundstück: Flst.Nr. 1, Burgweg 21

Lage: Außenbereich gemäß § 35 BauGB

Mit dem vorliegenden Bauantrag teilt der Bauherr mit, dass sich die Gesamtbettenanzahl von 1975 bis heute von insgesamt 88 Betten auf 70 Betten reduziert hat.

Aus Brandschutzgründen muss der Bauherr einen 2. baulichen Rettungsweg zur Verfügung stellen. Derzeit wird hierfür eine Stahltreppekonstruktion genutzt, die aber nur eine kurzfristige Lösung darstellt.

Um der brandschutzrechtlichen Forderung nach einem 2. baulichen Rettungsweg nachzukommen soll nun, wie auf dem Lageplan eingezeichnet, eine freistehende Wendeltreppe in Stahlkonstruktion an das bestehende Gebäude angebaut werden.

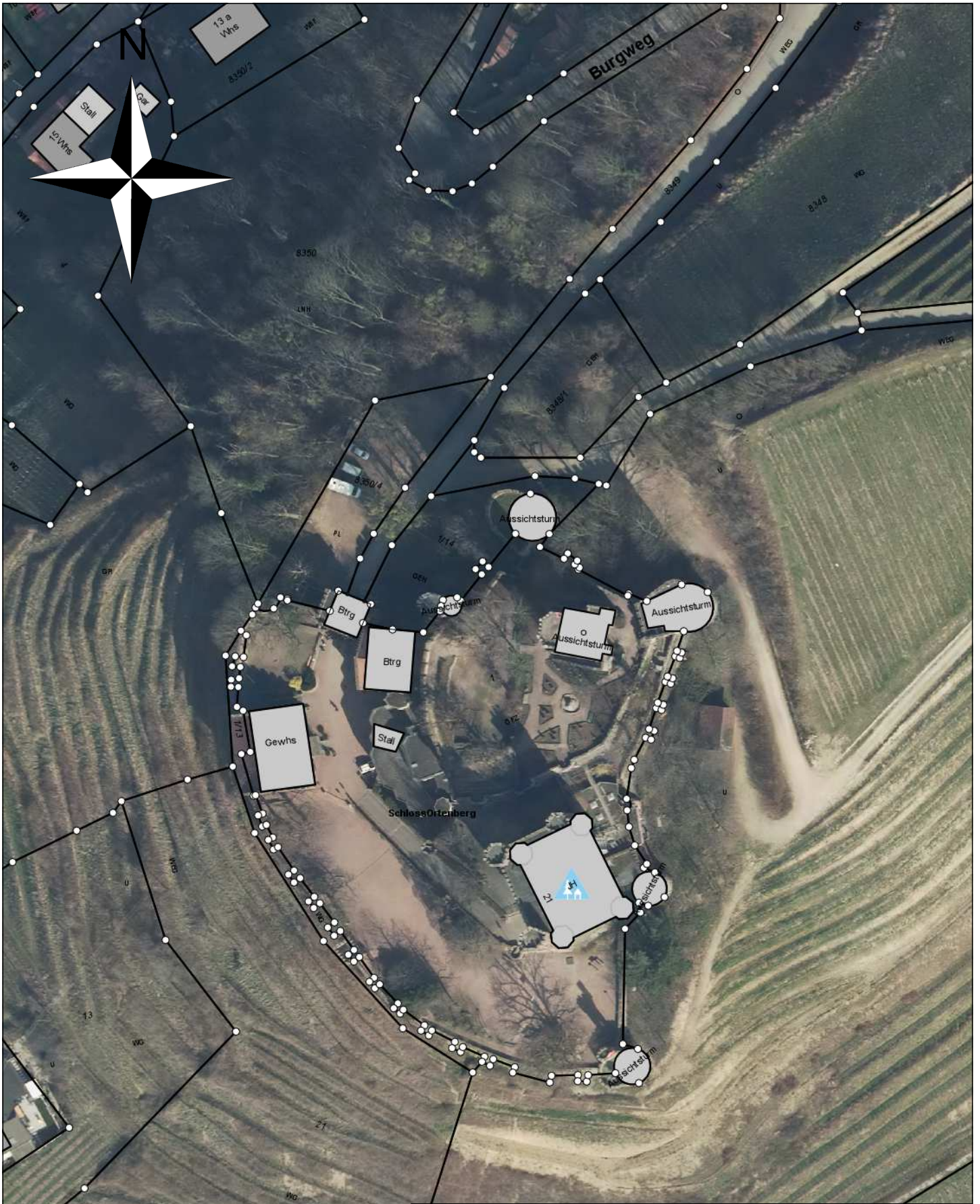
Die notwendigen brandschutztechnischen Maßnahmen können gemäß § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zugelassen werden.

Beschlussvorschlag

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Gemeinde Ortenberg

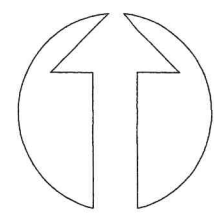
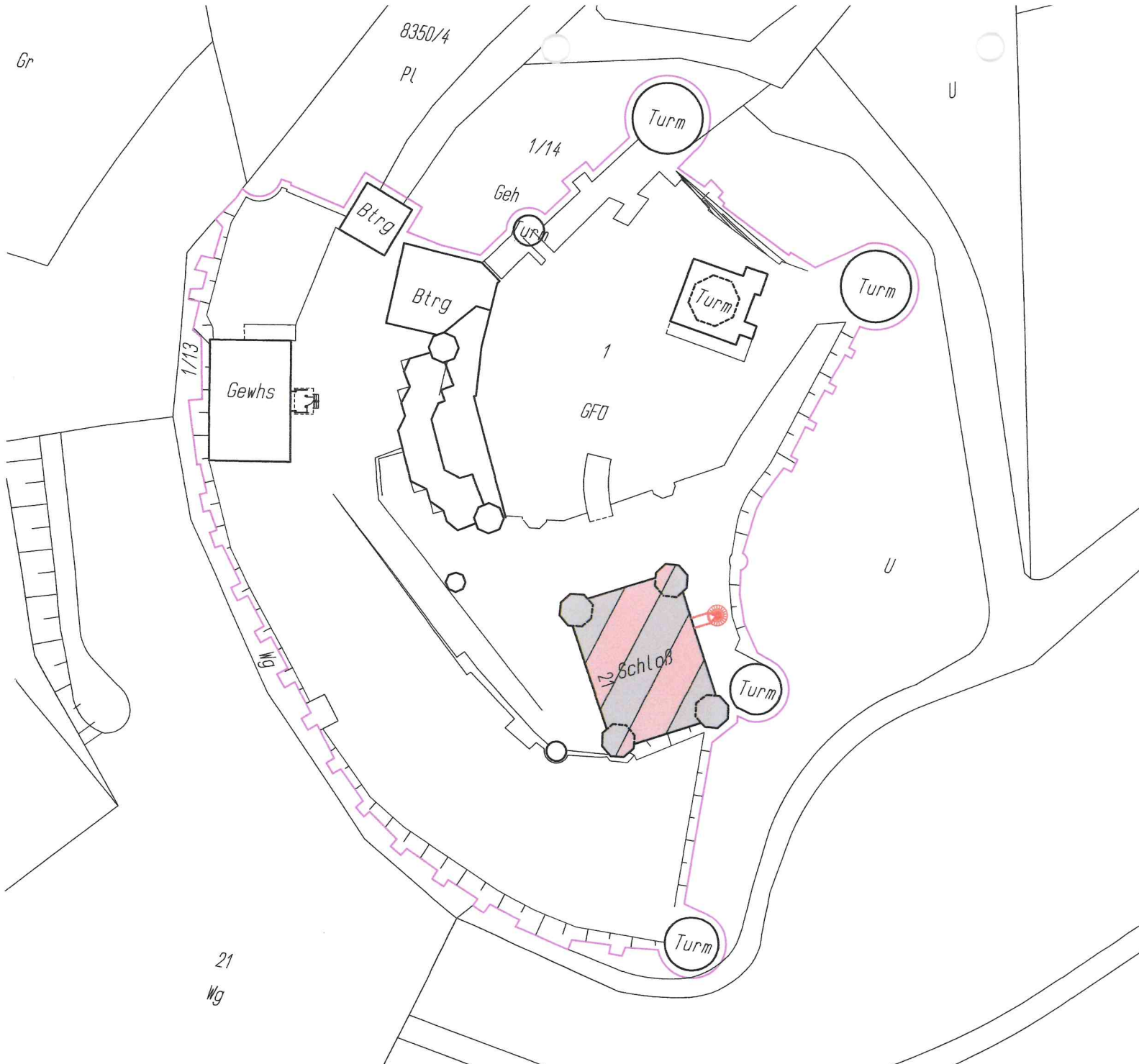
Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter: K1WTSD1\FORT004GIS

Datum: 14.03.2019

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 2. BAULICHER RETTUNGSWEG SCHLOSS
- ÄNDERUNG BETTENZAHL SCHLOSS

PROJEKTNUMMER 338.1715 PLANNUMMER E 0.01

JUGENDHERBERGE SCHLOSS ORTENBERG
 BURGWEG 21, 77799 ORTENBERG

MABNAHME: BAUANTRAG JANUAR 2019
 ÄNDERUNGEN SEIT 1975 UND
 BRANDSCHUTZMASSNAHMEN 2017

BAUHERR: DEUTSCHES JUGENDHERBERGSWERK LV B-W e.V.
 FRITZ-WALTER-WEG 19 70372 STUTTGART

ARCHITEKT: DIETZIG ARCHITEKTEN GMBH 79540 LÖRRACH
 INZLINGER STRASSE 19a, TEL.: 07621/1529-0 FAX: 07621/88869
 e-mail: info@dietzig-architekten.de

LAGEPLAN BAUANTRAG M 1/500

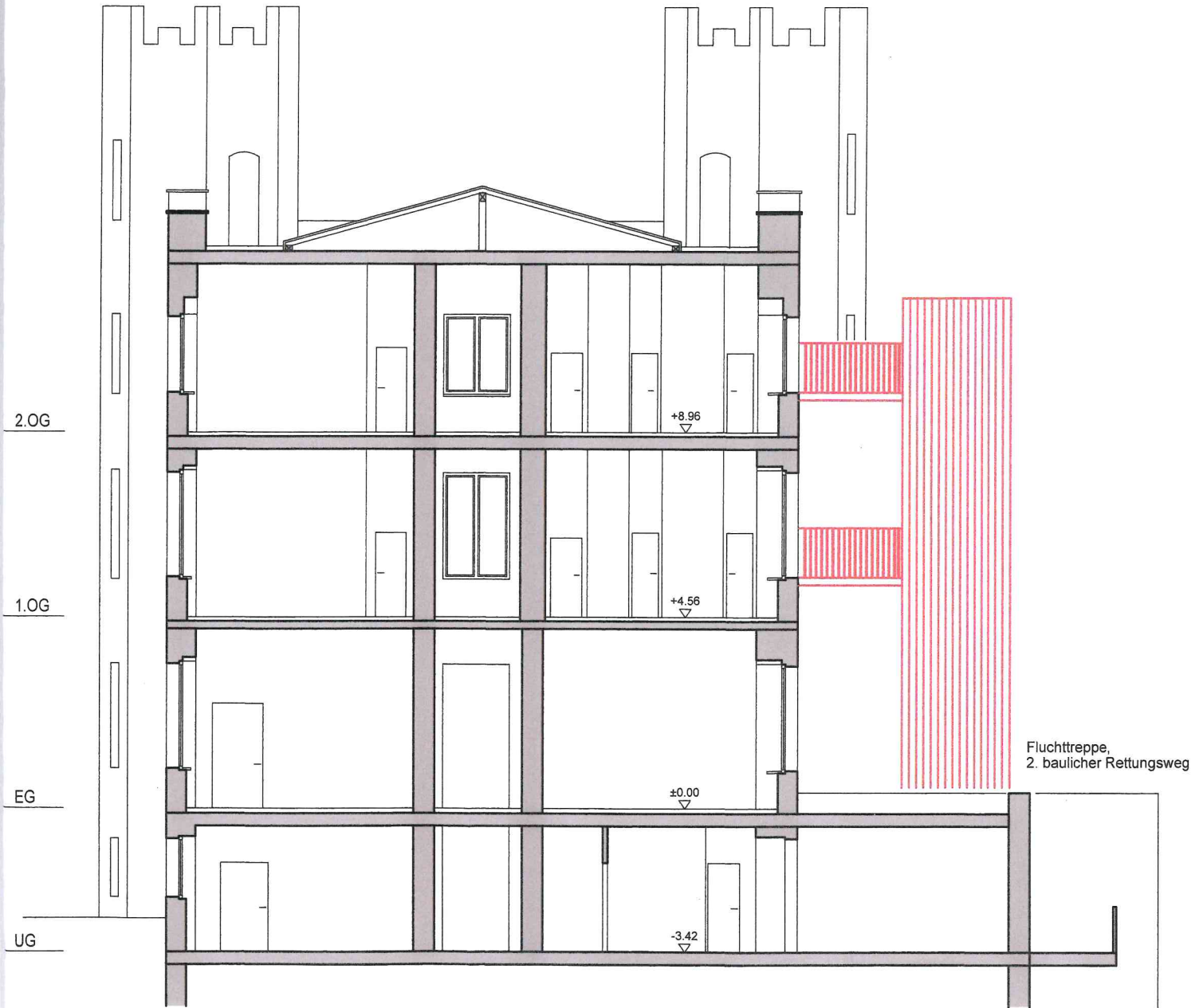
JUGENDHERBERGE SCHLOSS ORTENBERG - FLUCHTTREPPE V 2




BILD 1

JUGENDHERBERGE SCHLOSS ORTENBERG - FLUCHTTREPPE V2





	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 25. März 2019
bearbeitet von: Irene Schneider		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt und Begründung

Der Haushaltsplanentwurf 2019 wurde in der Gemeinderatssitzung am 25. Februar 2019 vorgestellt und öffentlich vorberaten. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem vorgestellten Entwurf ergeben sich im Ergebnishaushalt beim Personalaufwand aufgrund zwischenzeitlich eingetretener zu berücksichtigender Änderungen. Der Ergebnishaushalt 2019 weist nach den Planzahlen Erträge in Höhe von 7.020.000 € und Aufwendungen in Höhe von 7.220.000 € aus und schließt mit einem negativen ordentlichen Ergebnis von 200.000 € ab.

Bei den Ansätzen für die Investitionsmaßnahmen wurde der Ansatz beim Grunderwerb im Rahmen des Landessanierungsprogramms um 450.000 € erhöht. Für die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind 2.062.000 € und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 7.472.000 € eingeplant.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2019 sind in der Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. März 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der **Haushaltsplan** wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen:

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	7.020.000 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	7.220.000 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	- 200.000 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	- 200.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen:

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.962.200 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.757.300 €

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	204.900 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.062.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.472.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	- 5.410.000 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	- 5.205.100 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	98.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	- 98.000 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 5.303.100 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 1.010.000 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt für die Gemeindekasse auf 1.000.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | | | |
|----|---|----------|--|
| 1. | für die Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | | |
| | (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. | |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 330 v.H. | |
| | der Steuermessbeträge | | |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 330 v.H. | |
| | der Steuermessbeträge | | |

Notizen:

Beratungsergebnis:

- | | | | | |
|---|---|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
25. März 2019**

bearbeitet von:
Irene Schneider

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Anlage/n

TOP 4

**Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2019
für den Eigenbetrieb Sternenmatt**

Sachverhalt

Gemäß § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes sowie der §§ 1- 4 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeinde für den Eigenbetrieb Sternenmatt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan zu erlassen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Finanzplan.

Der Erfolgsplan 2019 weist Erträge und Aufwendungen von 119.000 € aus. Der Vermögensplan umfasst in Einnahmen und Ausgaben ein Volumen von 181.000 €.

Der von der Verwaltung erstellte Wirtschaftsplan 2019 ist in der Anlage beigefügt. Der Wirtschaftsplan wird in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag


Der Gemeinderat hat am 25. März 2019 aufgrund von § 14 Abs. 1 des EigBG und der §§ 1 bis 4 EigBVO den Wirtschaftsplan 2019 wie folgt beschlossen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. im Erfolgsplan mit | |
| - Erträgen und Aufwendungen von | 119.000 € |
| - Jahresgewinn / Jahresverlust | 0 € |
| 2. im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und Ausgaben auf je | 181.000 € |
| 3. der Gesamtbetrag der im Vermögensplan
vorgesehenen Kreditaufnahmen auf | 0 € |
| 4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 5. den Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 20.000 € |

Notizen

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 25. März 2019
bearbeitet von: Irene Schneider		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 5

Vergabeverfahren Konzessionsvertrag Strom ab 01.01.2020
- Festlegung des Kriterienkatalogs
- Durchführung des Auswahlverfahrens mit Verfahrensbrief

Sachverhalt

Der Vertrag über die Wegenutzung zur Verlegung und den Betrieb des Stromverteilernetzes („**Konzessionsvertrag**“) im Gebiet der Gemeinde Ortenberg („**Gemeinde Ortenberg**“) endet mit Ablauf des 31.12.2019. Die Gemeinde Ortenberg ist verpflichtet, den neuen Konzessionsvertrag auf der Grundlage eines diskriminierungsfreien und transparenten wettbewerblichen Verfahrens („**Konzessionierungsverfahren**“) neu abzuschließen. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurden die potentiellen Bieter durch Bekanntmachungen im Bundesanzeiger aufgefordert, ihr Interesse an dem Abschluss der Konzessionsverträge zu bekunden.

Der nächste Schritt im Konzessionierungsverfahren ist nunmehr die Versendung der Verfahrensbriefe an die Konzessionsbewerber.

In diesen Verfahrensbriefen stellt die Gemeinde Ortenberg den Bewerbern Kriterienkataloge zur Verfügung, an denen sie sich bei ihren Auswahlentscheidungen orientieren wird. Die Kriterienkataloge enthalten die für die Auswahlentscheidung der Gemeinde Ortenberg relevanten Auswahlkriterien. Ferner enthalten die Kriterienkataloge die Gewichtung, mit der die Auswahlkriterien in die Auswahlentscheidung der Gemeinde Ortenberg einfließen werden. Daneben enthalten die Verfahrensbriefe Informationen zum weiteren Ablauf der Konzessionierungsverfahren. Zusammen mit den bereits im Rahmen der Interessenbekundung übermittelten jeweiligen Netzdaten liegen den Bewerbern damit alle Informationen vor, die entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für ein Angebot erforderlich sind.

Die Auswahlkriterien müssen sich an § 1 EnWG und § 46 Abs. 4 EnWG orientieren und einen Netzbezug aufweisen. Gemäß § 1 EnWG dienen die Konzessionierungsverfahren einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, können gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 EnWG auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden. Ferner ist zu beachten, dass keine Leistung gefordert oder vereinbart wird, die gegen das Nebenleistungsverbot des § 3 der Konzessionsabgabenverordnung („**KAV**“) verstößt. Die einzelnen Auswahlkriterien sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu gewichten und die gewichteten Auswahlkriterien müssen den Bewerbern bereits vor Angebotserstellung mitgeteilt werden (Urteile vom 17.12.2013, KZR 65/12 und KZR 66/12 sowie vom 03.06.2014, EnVR 10/13 und vom 14.04.2015, EnZR 11/14).

Diese Beschlussvorlage enthält einen Vorschlag für mehrere Wertungskriterien und den Entwurf eines entsprechenden Verfahrensbriefes.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg möge beschließen:

1. Der Entscheidung über die Auswahl der künftigen Partner für den Vertrag über die Wegenutzung zur Verlegung und den Betrieb des Stromverteilernetzes im Gebiet der Gemeinde Ortenberg (sog. Konzessionsvertrag) sind die aus der Anlage dieser Beschlussvorlage ersichtlichen Kriterien mit der jeweils angegebenen Gewichtung zu Grunde zu legen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Auswahlverfahren unter Beachtung der Verfahrensregeln, die in dem in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage befindlichen Verfahrensbrief genannt sind, durchzuführen. Dem Gemeinderat bleiben die Wertungen der Angebote und die Auswahlentscheidungen vorbehalten.

Notizen

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Anlage: Entwurf eines Verfahrensbriefes mit Anlagen

Wegenutzungsvertrag für Strom in der Gemeinde Ortenberg Verfahrensbrief

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf das Stromkonzessionsauswahlverfahren der Gemeinde Ortenberg nehmen wir Bezug und bedanken uns für das von Ihnen bekundete Interesse an der Konzession für das Stromnetz. Heute übersenden wir Ihnen den Verfahrensbrief.

Bitte bestätigen Sie zeitnah den Erhalt dieses Verfahrensbriefes mittels der beigefügten Empfangsbestätigung.

In diesem Verfahrensbrief werden wir Ihnen unsere Zielsetzung (nachfolgend unter **A.**) und das weitere Verfahren der Konzessionsvergabe (nachfolgend unter **B.**) darlegen. Abschließend werden die Anforderungen an die verbindlichen Angebote zum Abschluss des Konzessionsvertrages (nachfolgend unter **C.**) dargestellt.

A. Zielsetzung:

Der bestehende Konzessionsvertrag für die Errichtung und den Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Ortenberg (Stromnetz) im Sinne des § 46 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) endet zum 31. Dezember 2019.

Die Einleitung des Konzessionsauswahlverfahrens erfolgte durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 30.05.2017. Unternehmen, die an dem Neuabschluss des Konzessionsvertrages für das Stromnetz in der Gemeinde Ortenberg interessiert sind, wurden in der Bekanntmachung aufgefordert, ihr Interesse bis zum 31.08.2017 bei der Gemeinde Ortenberg zu bekunden.

Die Entscheidung über den Abschluss des Konzessionsvertrages wird anhand eines gewichteten Kriterienkataloges getroffen, der diesem Schreiben als Anlage 4 beigefügt ist.

B. Verfahren:

Der rechtliche Rahmen für den Abschluss eines Konzessionsvertrages über das auf dem Gebiet der Gemeinde Ortenberg befindliche Stromnetz zur Versorgung von Letztverbrauchern ergibt sich insbesondere aus den Verpflichtungen der Gemeinde aus §§ 46 ff. EnWG und § 1 Abs. 1 EnWG. Demnach ist zum Abschluss von Konzessionsverträgen ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren durchzuführen. Zu diesem Zweck erfolgt die Entscheidung der Gemeinde Ortenberg aufgrund der in der **Anlage 4** genannten Auswahlkriterien, die diesem Verfahrensbrief beigefügt ist. Die Kriterien orientieren sich an § 1 Abs. 1 EnWG, der als Zweck des EnWG eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Strom, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, bestimmt. Zudem können gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 EnWG unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden.

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 EnWG sind Rechtsverletzungen, die mit den Auswahlkriterien und deren Gewichtung in Zusammenhang stehen, innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Zugang dieses Verfahrensbriefes in Textform gegenüber der

Gemeinde Ortenberg
z.Hd. Frau Schneider
Dorfplatz 1
77799 Ortenberg

zu rügen. Die Rüge ist zu begründen.

Hilft die Gemeinde Ortenberg den fristgerechten Rügen nicht ab, so informiert sie den rügenden Bewerber hierüber in Textform mit einer entsprechenden Begründung ihrer Entscheidung.

Die Gemeinde Ortenberg behält es sich vor, den Zeitpunkt dieser Mitteilung über die Nichtabhilfe der Rüge frei zu wählen.

Die Bewerber können fristgerechte Rügen im vorgenannten Sinne, denen die Gemeinde Ortenberg nicht abhilft, nur innerhalb von 15 Kalendertagen ab Zugang der vorgenannten Nichtabhilfemitteilung vor den ordentlichen Gerichten nach Maßgabe des § 47 Abs. 5 EnWG geltend machen.

Sofern und soweit die Gemeinde Ortenberg einer fristgerechten Rüge abhilft, teilt sie dies den Bewerbern in Textform mit und wird einen entsprechend angepassten Verfahrensbrief gleichzeitig an alle Bewerber versenden.

Jedenfalls nicht vor Ablauf der Rügefrist nach § 47 Abs. 2 Satz 2 EnWG wird die Gemeinde Ortenberg alle Bewerber gesondert und in Textform unter Angabe einer Frist zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes im Hinblick auf die Neuvergabe der Konzession für das Stromnetz im Gebiet der Gemeinde Ortenberg auf Grundlage des ggf. aufgrund von Abhilfeentscheidungen geänderten Verfahrensbriefes auffordern.

Die Rahmenbedingungen für das verbindliche Angebot sind unter C. genannt.

Die Angebote werden mittels der relativen Bewertungsmethode nach Maßgabe des diesem Schreiben beigefügten Kriterienkataloges (**Anlage 4**) ausgewertet.

Nach der Auswertung der eingegangenen Angebote wird die Gemeinde Ortenberg die Bewerber, deren Angebote nicht angenommen werden sollen, über die Gründe der vorgesehenen Ablehnung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des beabsichtigten Vertragsschlusses in Textform informieren.

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 3 EnWG sind Rechtsverletzungen im Rahmen der Auswahlentscheidung, die aus der vorgenannten Mitteilung erkennbar sind, innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Zugang der vorgenannten Mitteilung in Textform gegenüber der

Gemeinde Ortenberg
z.Hd. Frau Schneider
Dorfplatz 1
77799 Ortenberg

zu rügen, und diese Rüge ist zu begründen.

Zur Vorbereitung dieser vorgenannten Rüge kann innerhalb von einer Woche ab Zugang der vorgenannten Auswahlentscheidungsmitteilung Akteneinsicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 EnWG in Textform beantragt werden. Erfolgt daraufhin eine solche Akteneinsicht, beginnt die vorgenannte Rügefrist erneut ab dem ersten Tag, an dem die Gemeinde die Akten zur Einsichtnahme bereitgestellt hat. Die Gemeinde Ortenberg wird die Einsicht in die Unterlagen versagen, soweit dies zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geboten ist.

Aus diesem Grund und im eigenen Interesse werden die Bewerber gebeten, bereits im Rahmen der Übermittlung von Dokumenten einen entsprechenden Hinweis bzw. die Kommentierung solcher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in ihren Angeboten zu geben.

Hilft die Gemeinde Ortenberg einer fristgerechten Rüge nicht ab, so informiert sie den rügenden Bewerber hierüber in Textform mit einer entsprechenden Begründung ihrer Entscheidung.

Die Gemeinde Ortenberg behält sich vor, den Zeitpunkt dieser Mitteilung über die Nichtabhilfe der Rüge frei zu wählen.

Die Bewerber können ihre fristgerechten Rügen, denen die Gemeinde Ortenberg nicht abhilft, nur innerhalb von 15 Kalendertagen ab Zugang der vorgenannten

Nichtabhilfemitteilung vor den ordentlichen Gerichten nach Maßgabe des § 47 Abs. 5 EnWG geltend machen.

Die Gemeinde Ortenberg wird gemäß § 47 Abs. 6 EnWG den Konzessionsvertrag frühestens nach Ablauf der vorgenannten Fristen abschließen.

C. Anforderungen an die Abgabe eines verbindlichen Angebotes

Das verbindliche Angebot ist nach der unter B. beschriebenen gesonderten Aufforderung zur Abgabe der Angebote innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist an

Gemeinde Ortenberg
z.Hd. Frau Schneider
Dorfplatz 1
77799 Ortenberg

in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "**Vertraulich! Konzessionsverfahren Strom**" zu übermitteln. **Maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei dem Empfänger unter der vorgenannten Adresse, nicht das der Absendung.** Bei persönlicher Abgabe ist das Angebot bei vorstehender Anschrift bis spätestens **12:00 Uhr** des letzten Tages der in der Aufforderung genannten Frist abzugeben. Jeder Bewerber hat seinem Angebot eine vollständige Kopie beizufügen, die kopierfähig aus ungebundenen, nicht gehefteten und einseitig bedruckten Seiten bestehen soll. Das Angebot nebst Anlagen ist ebenso in Dateiform auf einem Datenträger in üblichen Dateiformaten beizulegen. Bei Abweichungen ist das Angebot in Schriftform maßgeblich.

Auf das Erfordernis der Einhaltung der Frist wird ausdrücklich hingewiesen. Verspätete Angebote können im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Bewertung erfolgt anhand der vorgelegten Unterlagen und Nachweise nebst den darin enthaltenen Informationen und Daten über die Bewerber. **Die Gemeinde Ortenberg wird im weiteren Verfahren nur leistungsfähige, fachkundige und zuverlässige Bewerber berücksichtigen.** Die hierfür zu übersendenden Eignungsnachweise sind in **Anlage 1** genannt. Die Gemeinde Ortenberg behält sich vor, entsprechende Eignungsnachweise von Subunternehmern nachzufordern. Werden Eignungsnachweise nicht wie gefordert erbracht, behält sich die Gemeinde Ortenberg vor, diesen Bewerber im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Sofern ein Bewerber beabsichtigt, sich im Rahmen seines Angebotes Leistungen eines Dritten (Subunternehmer) zu bedienen, sind diese Leistungen nebst dem ausführenden Subunternehmer zu benennen (**Anlage 2**).

Mindestanforderungen hinsichtlich der Ausgestaltung des Konzessionsvertrages ergeben sich aus **Anlage 3**. Erfüllt der von dem Bewerber mit dem Angebot vorgelegte Entwurf des Konzessionsvertrages diese Mindestanforderungen nicht, behält sich die Gemeinde Ortenberg vor, diesen Bewerber im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Bewerber werden aufgefordert, die von ihnen übermittelten Angebote möglichst weitgehend zu konkretisieren. Die in den Angeboten vorgestellten Konzepte sollen möglichst detailliert erläutert und anhand konkreter Angaben nachvollziehbar dargestellt werden. Die Gemeinde Ortenberg behält sich vor, nicht plausibilisierte und nicht nachvollziehbar erscheinende Angaben bei der Bewertung unberücksichtigt zu lassen.

D. Gliederung des Angebotes

Jedes Angebot soll wie folgt gegliedert sein:

- Rechtsverbindlich unterschriebenes Angebotsschreiben (die Vertretungsmacht des/der Unterzeichner/s muss offenkundig sein, z.B. Geschäftsführer, oder individuell, z.B. durch eine Vollmacht, nachgewiesen sein),
- Erklärung zur Verbindlichkeit des Angebotes bis zum 31.12.2019,

- Verbindliches Angebot anhand der einzelnen Wertungskriterien (siehe **Anlage 4**),
- Eignungsnachweise für die Erfüllung des jeweiligen Konzessionsvertrages (siehe **Anlage 1**),
- Vorlage des Entwurfs eines Konzessionsvertrages und
- gegebenenfalls ausgefülltes Subunternehmerverzeichnis gemäß **Anlage 2**.

Die Angebote müssen vollständig eingereicht werden. Unvollständige Angebote können vom Verfahren ausgeschlossen werden. Erklärungen und Nachweise, die entgegen den Anforderungen des Verfahrensbriefes nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist vorgelegt wurden, können bis zum Ablauf einer bestimmten Nachfrist nachgefordert werden.

1. Bindung:

Die Bewerber werden aufgefordert, ihre Angebote ohne Vorbehalt einseitig verbindlich abzugeben. Die Frist, bis zu deren Ablauf der Bewerber an sein Angebot gebunden ist, soll dabei nicht vor dem 31.12.2019 enden.

2. Rückfragen:

Inhaltliche Rückfragen zu diesem Verfahrensbrief werden nur beantwortet, wenn diese schriftlich bei der Gemeinde Ortenberg unter der o.g. Adresse eingereicht wurden. Fragen beziehungsweise Antworten, die für alle Bewerber von Relevanz sind, werden allen Bewerbern in anonymisierter Form schriftlich zur Verfügung gestellt.

3. Haftung:

Jeder Bewerber nimmt auf eigene Kosten an dem Auswahlverfahren teil. Es erfolgt keine Kostenerstattung durch die Gemeinde Ortenberg.

Die Gemeinde Ortenberg übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr übermittelten Daten und Informationen.

Die Gemeinde Ortenberg behält sich vor, das Auswahlverfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen abubrechen.

4. Vertraulichkeit:

Den Bewerbern im Rahmen dieses Auswahlverfahrens übermittelte Informationen dürfen ausschließlich für die Beteiligung am Auswahlverfahren verwendet werden. Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit werden die Bewerber aufgefordert, die als **Anlage 5** beigefügte Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet an die verfahrensleitende Stelle zurückzusenden. Für die Fortsetzung der Teilnahme am Auswahlverfahren ist die Unterzeichnung und Rücksendung der Vertraulichkeitserklärung bis spätestens 15 Kalendertage ab dem Zugang dieses Verfahrensbriefs zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Schneider

Anlagen:

1. **Eignungsnachweise (zu übersendende Dokumente),**
2. **Subunternehmerverzeichnis,**
3. **Mindestanforderungen hinsichtlich der Ausgestaltung des Konzessionsvertrages,**
4. **Kriterienkatalog der Gemeinde Ortenberg für die Konzessionsvergabe Strom mit Gewichtung,**
5. **Vertraulichkeitsvereinbarung und**
6. **Eigenerklärung der Bewerber zu ihrer Zuverlässigkeit.**

Anlage 1

Eignungsnachweise

- Fotokopie der behördlichen Genehmigung des Netzbetriebes, die sich in sachlicher Hinsicht auf ein entsprechendes Verteilnetz bezieht (sofern vorhanden; falls das Unternehmen nicht personenidentisch mit dem Inhaber der Genehmigung ist, eine schriftliche Erläuterung dieses Umstandes). Sofern das Unternehmen keiner Genehmigung bedarf, muss dieser Umstand ausdrücklich erklärt und die Gründe hierfür genannt werden.
- Die drei jüngsten Geschäftsberichte des Unternehmens.
- Aufstellung der in den Jahren 2015 bis 2018 durch das Unternehmen aufgrund von Konzessionsverträgen erbrachten Netzbetriebsleistungen.
- Falls die in den vorstehenden Punkten genannten Nachweise nicht erbracht werden können: Eine Darstellung der in den Jahren 2015 bis 2018 durch das Unternehmen erbrachten sonstigen Leistungen sowie weitere Ausführungen, die für die Beurteilung der Eignung zur Durchführung des Konzessionsvertrages relevant sein können.
- Für Personen- oder Kapitalgesellschaften: Einen Handelsregisterauszug (nicht älter als das Datum dieses Verfahrensbriefes).

Anlage 2

Subunternehmerverzeichnis

Bei der im Rahmen unseres Angebotes zu erbringenden Leistungen haben wir die Absicht, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

	Bezeichnung der jeweiligen Leistung	Name und Anschrift des Dritten
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Name des Bewerbers:.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Anlage 3

Mindestanforderungen hinsichtlich der Ausgestaltung des Konzessionsvertrages

Unabdingbarer Inhalt des angebotenen Konzessionsvertrages:

- Höchstzulässige KA:

Der Konzessionsvertrag hat vorzusehen, dass der Gemeinde Ortenberg die höchstzulässige Konzessionsabgabe gemäß § 2 KAV gezahlt wird.

- Kommunalrabatt:

Der Konzessionsvertrag hat vorzusehen, dass der Bewerber der Gemeinde Ortenberg für den Eigenverbrauch den höchstzulässigen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

- Folgekostenregelung:

Der Konzessionsvertrag hat vorzusehen, dass die Kosten für die Änderung oder Sicherung bestehender Versorgungsanlagen, die durch kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich sind, grundsätzlich vollständig von dem Bewerber zu tragen sind. Die im Musterkonzessionsvertrag Baden-Württemberg vorgesehenen Ausnahmen sind zulässig.

- Sonderkündigungsrechte:

Der Konzessionsvertrag hat ein Sonderkündigungsrecht zu Gunsten der Gemeinde Ortenberg nach jeweils spätestens zehn und 15 Jahren Vertragslaufzeit vorzusehen.

- Vertragsanpassung:

Soweit der Konzessionsvertrag ein Vertragsänderungsrecht zugunsten des Bewerbers vorsieht, darf dies nicht dazu führen, dass die oben genannten Regelungen einseitig durch den Bewerber zu Ungunsten der Gemeinde Ortenberg geändert werden können.

Anlage 4

Kriterienkatalog für die Konzessionsvergabe Strom

Ein Konzessionsvertrag wird mit dem Bewerber geschlossen, der die höchste Gesamtpunktzahl erhält.

Maximal sind 100 Punkte erreichbar.

Je nach Erfüllung eines Kriteriums wird ein bestimmter Punktwert bestimmt, wobei der Bewerber, der das Kriterium am besten erfüllt, mit fünf (5) Punkten die Höchstpunktzahl erhält („**relative Bewertungsmethode**“). Die übrigen Bewerber werden entsprechend ihrer Erfüllung der Kriterien mit niedrigeren Punkten (vier (4) bis null) bewertet. Die Bepunktung in 0,5er Schritten und eine gleiche Bepunktung der Bewerber sind möglich. Sofern Bewerber zu einzelnen Kriterien nichts vorbringen, wird dies mit null Punkten bewertet.

Nach dieser Bewertung werden die erzielten Punktwerte für jedes Unterkriterium, Unter-Unter-Kriterium oder Unter-Unter-Unter-Kriterium mit dem Faktor der Gewichtung des Unterkriteriums Unter-unter-kriteriums oder Unter-Unter-Unter-Kriteriums multipliziert und anschließend durch fünf geteilt.

Die so ermittelten Punktzahlen für jedes Unterkriterium ergeben addiert die Gesamtpunktzahl.

Tabellarische Zusammenfassung der Kriterien:

Kriterium	Unterkriterium	Gewichtung Kriterien	Gewichtung Unterkriterien	Gewichtung Unter- unter-kriterien	Gewichtung Unter- unter-unter-kriterien
A. Netzsicherheit		36 Punkte			
I.	Betriebskonzept		19 Punkte		
1.	Technische Ausstattung			10 Punkte	
2.	Personelle Ausstattung			4 Punkte	
a.	Im Netzgebiet eingesetztes Personal				2 Punkte
b.	Fort- und Weiterbildungskonzept				2 Punkte
3.	Organisationsstruktur			2 Punkte	
4.	Wirtschaftliche und finanzielle Ausstattung			3 Punkte	
II.	Störungsbeseitigungskonzept		5 Punkte		
1.	Reaktionszeit zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zum Abschluss der Erstsicherung			3 Punkte	
2.	Reaktionszeit zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zur Wiederherstellung der Versorgung im Niederspannungsbereich mit Versorgungsunterbrechung			2 Punkte	
III.	Netzpflegekonzept		6 Punkte		
IV.	Netzentwicklungskonzept		6 Punkte		
B. Effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche Versorgung		32 Punkte			

I.	Maßnahmen zur Steigerung der Kosteneffizienz		5 Punkte		
II.	Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz		1 Punkt		
III.	Netznutzungsentgeltprognose		5 Punkte		
1.	Nutzungsentgeltprognose Haushaltskunden mit einer Jahresarbeit von 3.500 kWh/a und einer Jahreshöchstlast von 30 kW			3 Punkte	
2.	Nutzungsentgeltprognose Gewerbekunden (SLP) mit einer Jahresarbeit von 50.000 kWh/a und einer Jahreshöchstleistung von 40 kW			1 Punkt	
3.	Nutzungsentgeltprognose Industriekunden mit einer registrierenden Leistungsmessung mit einem Jahresverbrauch von 250.000 kWh und einer Jahreshöchstlast von 125 kW			1 Punkt	
IV.	Baukostenzuschuss		2 Punkte		
V.	Netzanschlusskosten		2 Punkte		
VI.	Netzkundenservice		17 Punkte		
1.	Kundenservice in örtlicher Nähe			4 Punkte	
a.	Einrichtung eines Kundenzentrums				2 Punkte
b.	Personalstärke				1 Punkt
c.	Fachliche Qualifikation der Mitarbeiter				1 Punkt

2.	Beschwerdemanagement			3 Punkte	
3.	Telefonservice			1 Punkt	
4.	Internetservice			2 Punkte	
5.	Netzanschluss			7 Punkte	
C. Umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht		17 Punkte			
I.	Umweltverträglicher Netzbetrieb		9 Punkte		
1.	Vermeidung umweltschädlicher Immissionen			3 Punkte	
2.	Ökologische Aufwertung der Versorgungseinrichtungen			2 Punkte	
3.	Schonung der Flora und Fauna bei der Errichtung und Betrieb von Anlagen			4 Punkte	
II.	Einbindung von Erneuerbare-Energien-Anlagen		8 Punkte		
D. Konzessionsvertrag		15 Punkte			
I.	Change-of-Control- Klausel		1 Punkt		
II.	Haftungsregelung		1 Punkt		

III.	Endschafftsbestimmung		1 Punkt		
IV.	Entflechtungsregelungen		1 Punkt		
V.	Verzinsung von schuldhaft verspätet gezahlten Konzessionsabgaben		1 Punkt		
VI.	Konsequenzen bei Vertragsverletzungen		1 Punkt		
VII.	Qualität der Oberflächenwiederherstellung		2 Punkte		
VIII.	Baumaßnahmen		2 Punkte		
IX.	Zahlung von Verwaltungskostenbeiträgen		1 Punkt		
X.	Vertragliche Datenherausgabeverpflichtung		1 Punkt		
XI.	Erdverkabelung		3 Punkte		
Insgesamt:		100 Punkte			

A. Netzsicherheit

I. Betriebskonzept:

1. Technische Ausstattung:

Die Bewerber sollen nachvollziehbar und verbindlich die in dem ausgeschriebenen Konzessionsgebiet eingesetzte technische Ausstattung, Betriebsmittel und Einrichtungen darstellen. Zur technischen Ausstattung gehören auch die Ausstattung im IT-Bereich. Die bestehende Ausstattung des Bewerbers wird insoweit in die Bewertung einbezogen, wie sie im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet einsetzbar ist oder eingesetzt werden soll. Die Gemeinde Ortenberg strebt einen unter Berücksichtigung von Effizienz Gesichtspunkten zu einem möglichst sicheren Netzbetrieb führende technische Ausstattung an. Der voraussichtliche Bedarf ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen von den Bewerbern plausibel darzustellen. Zur Plausibilisierung kann auch auf die Praxis im bisherigen Netzbetrieb Bezug genommen werden.

2. Personelle Ausstattung:

a. Im Netzgebiet eingesetztes Personal:

Die Bewerber haben ein konkretes und netzbezogenes Personalkonzept zu erstellen, aus dem die Personalplanung für den zukünftigen Netzbetrieb im Konzessionsgebiet, mit Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte sowie deren Qualifikationen hervorgeht. Die Gemeinde Ortenberg strebt einen unter Berücksichtigung von Effizienz Gesichtspunkten zu einem möglichst sicheren Netzbetrieb führenden Personaleinsatz an. Der voraussichtliche Bedarf ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen von den Bewerbern plausibel darzustellen. Zur Plausibilisierung kann auf die Praxis im bisherigen Netzbetrieb Bezug genommen werden.

b. Fort- und Weiterbildungskonzept

Die Bewerber haben ein konkretes Fort- und Weiterbildungskonzept für das im Konzessionsgebiet eingesetzte Personal zu erstellen. Zur Plausibilisierung dieses Konzeptes kann auf die Praxis im bisherigen Netzbetrieb Bezug genommen werden. Die Gemeinde Ortenberg strebt eine regelmäßige und möglichst weitreichende Weiter- und Fortbildung des eingesetzten Personals, vor allem im Hinblick auf neue Entwicklungen, an.

3. Organisationsstruktur:

Die Bewerber haben das Zusammenspiel zwischen der bereits dargelegten technischen und personellen Ausstattung im künftigen Netzbetrieb darzustellen. Zur Plausibilisierung kann auf die Praxis im bisherigen Netzbetrieb Bezug genommen werden. Die Gemeinde Ortenberg strebt ein Zusammenwirken an, das unter Berücksichtigung von Effizienz Gesichtspunkten einen möglichst sicheren Netzbetrieb ermöglicht. Im Rahmen dieses Unter-Unterkriteriums werden nur Darstellungen gewertet, die nicht an anderer Stelle speziell abgefragt werden.

4. Wirtschaftliche und finanzielle Ausstattung:

Von den Bewerbern wird die Darlegung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Situation erwartet. Die Gemeinde Ortenberg strebt einen Eigenkapitalanteil von 40 % und eine möglichst gute Bonität an.

II. Störungsbeseitigungskonzept:

1. Reaktionszeit zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zum Abschluss der Erstsicherung:

Die Gemeinde Ortenberg erwartet von den Bewerbern eine konkrete und netzbezogene Prognose der durchschnittlichen Reaktionszeit zwischen dem Eingang der Störungsmeldung und der Erstsicherung. Die Bewerber haben die hierfür erforderlichen Prozesse plausibel und nachvollziehbar darzustellen. Zur Plausibilisierung kann auf die Praxis im bisherigen Netzbetrieb Bezug genommen werden.

Die Gemeinde Ortenberg strebt eine möglichst kurze Reaktionszeit an.

2. Reaktionszeit zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zur Wiederherstellung der Versorgung im Niederspannungsbereich mit Versorgungsunterbrechung:

Die Gemeinde Ortenberg erwartet von den Bewerbern eine konkrete und netzbezogene Prognose der durchschnittlichen Reaktionszeit zwischen dem Eingang der Störungsmeldung und der Wiederherstellung der Versorgung im Niederspannungsnetz bei einer Versorgungsunterbrechung (Störungsanlass: Versorgungsunterbrechung aufgrund eines Baggerbisses im Niederspannungsnetz). Die Bewerber haben die hierfür erforderlichen Prozesse plausibel und nachvollziehbar darzustellen. Zur Plausibilisierung kann auf die Praxis im bisherigen Netzbetrieb Bezug genommen werden. Die Gemeinde Ortenberg strebt eine möglichst kurze Reaktionszeit an.

III. Netzpflegekonzept:

Die Gemeinde Ortenberg erwartet von den Bewerbern Aussagen zur beabsichtigten Instandhaltungsstrategie im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet. Die Bewerber haben plausibel darzustellen, wie ihre Instandhaltungsstrategie zukünftig Versorgungsunterbrechungen präventiv begegnet. Die Bewerber können hierbei insbesondere Angaben zu Wartungsintervallen machen. Zur Plausibilisierung kann auch auf die Praxis im bisherigen Netzbetrieb Bezug genommen werden. Die Gemeinde Ortenberg strebt eine Instandhaltung an, die - unter Berücksichtigung einer zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung - ein möglichst hohes Maß an Versorgungssicherheit sicherstellt.

IV. Netzentwicklungskonzept:

Die Gemeinde Ortenberg erwartet von den Bewerbern ein konkretes Netzentwicklungskonzept. Die Gemeinde Ortenberg strebt eine Netzentwicklung an, die ein möglichst hohes Maß an Versorgungssicherheit, auch im Hinblick auf zukünftige Anforderungen (z.B. intelligentes Netz und e-Mobilität), bietet. Zur Plausibilisierung kann auch auf die Praxis im bisherigen Netzbetrieb Bezug genommen werden.

B. Effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche Versorgung

I. Maßnahmen zur Steigerung der Kosteneffizienz:

Die Bewerber haben konkrete und netzbezogene Maßnahmen zur Steigerung der Kosteneffizienz vorzustellen, die sie künftig im Netzbetrieb umsetzen werden. Zur Plausibilisierung kann auch auf die Praxis im bisherigen Netzbetrieb Bezug genommen werden. Die Gemeinde Ortenberg strebt eine möglichst hohe Steigerung der Effizienz an.

II. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz:

Die Bewerber haben konkrete und netzbezogene Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz vorzustellen, die sie zukünftig im Netzbetrieb umsetzen werden. Zur Plausibilisierung kann auch auf die Praxis im bisherigen Netzbetrieb Bezug genommen werden. Die Gemeinde Ortenberg strebt eine möglichst hohe Steigerung der Effizienz an.

III. Netznutzungsentgeltprognose:

1. Nutzungsentgeltprognose Haushaltskunden mit einer Jahresarbeit von 3.500 kWh/a und einer Jahreshöchstleistung von 30 kW:

Die Bewerber haben eine Prognose der Netznutzungsentgelte im Netzgebiet für die Kundengruppe der Haushaltskunden mit einer Jahresarbeit von 3.500 kWh/a und einer Jahreshöchstlast von 30 kW abzugeben. Der Prognosezeitraum erstreckt sich über die laufende und die folgende Regulierungsperiode. Zur Plausibilisierung ihrer Prognose können die Bewerber auch auf die Netznutzungsentgelte für ihre bisher betriebenen Netze für diese Kundengruppe für die letzten vier Jahre Bezug nehmen; dabei sollte das Verhältnis der bisherigen Versorgungsaufgabe zu der Versorgungsaufgabe nach einer möglichen Netzübernahme beachtet werden. Die Gemeinde Ortenberg strebt möglichst geringe Netznutzungsentgelte an.

2. Nutzungsentgeltprognose Gewerbekunden (SLP) mit einer Jahresarbeit von 50.000 kWh/a und einer Jahreshöchstleistung von 40 kW:

Die Bewerber haben eine Prognose der Netznutzungsentgelte im Netzgebiet für die Kundengruppe der Gewerbekunden (SLP) mit einer Jahresarbeit von 50.000 kWh/a und einer Jahreshöchstleistung von 40 kW abzugeben. Der Prognosezeitraum erstreckt sich über die laufende und die folgende Regulierungsperiode. Zur Plausibilisierung ihrer Prognose können die Bewerber auch auf die Netznutzungsentgelte für ihre bisher betriebenen Netze für diese Kundengruppe für die letzten vier Jahre Bezug nehmen; dabei sollte das Verhältnis der bisherigen Versorgungsaufgabe zu der Versorgungsaufgabe nach einer möglichen Netzübernahme beachtet werden. Die Gemeinde Ortenberg strebt möglichst geringe Netznutzungsentgelte an.

3. Nutzungsentgeltprognose Industriekunden mit einer registrierten Leistungsmessung mit einem Jahresverbrauch von 250.000 kWh und Jahreshöchstleistung von 125 kW:

Die Bewerber haben eine Prognose der Netznutzungsentgelte im Netzgebiet für die Kundengruppe der Industriekunden mit einer registrierten Leistungsmessung mit einem Jahresverbrauch von 250.000 kWh und Jahreshöchstleistung von 125 kW abzugeben. Der Prognosezeitraum erstreckt sich über die laufende und die folgende Regulierungsperiode. Zur Plausibilisierung ihrer Prognose können die Bewerber auch auf die Netznutzungsentgelte für ihre bisher betriebenen Netze für diese Kundengruppe für die letzten vier Jahre Bezug nehmen; dabei sollte das Verhältnis der bisherigen Versorgungsaufgabe zu der Versorgungsaufgabe nach einer möglichen Netzübernahme

beachtet werden. Die Gemeinde Ortenberg strebt möglichst geringe Netznutzungsentgelte an.

IV. Baukostenzuschuss:

Die Bewerber haben Aussagen darüber zu treffen, ob und in welcher Höhe Baukostenzuschüsse erhoben werden. Die Gemeinde Ortenberg strebt möglichst geringe, im besten Fall den Verzicht auf die Erhebung von Baukostenzuschüsse an.

V. Netzanschlusskosten:

Von den Bewerbern werden Aussagen über die Höhe und Zusammensetzung der zukünftigen Netzanschlusskosten (mit Mauerdurchbruch; ohne Berücksichtigung von Eigenleistungen; bis zu einer Anschlusslänge von 15 Metern auf einem Privatgrundstück) verlangt. Zur Plausibilisierung kann auch auf die Praxis im bisherigen Netzbetrieb und den bisherigen Netzbetrieb Bezug genommen werden. Die Gemeinde Ortenberg strebt möglichst geringe Netzanschlusskosten, im besten Fall den Verzicht auf Netzanschlusskosten, an.

VI. Netzkundenservice:

1. Kundenservice in örtlicher Nähe:

a. Einrichtung eines Kundenzentrums:

Die Gemeinde Ortenberg erwartet von den Bewerbern konkrete und verbindliche Aussagen darüber, ob diese für den persönlichen Kundenkontakt und für Fragen der Netznutzung und des Netzanschlusses ein vom Gebiet der Gemeinde Ortenberg gut erreichbares, zu den üblichen Geschäftszeiten geöffnetes Kundenzentrum unterhalten werden. Die Tatsache, dass ein solches Kundenzentrum errichtet wird, wird ebenso positiv bewertet wie dessen räumliche Nähe zum Konzessionsgebiet.

b. Personalstärke

Erwartet werden konkrete und netzbezogene Aussagen über die für das Kundenzentrum geplante Personalstärke. Positiv bewertet wird, sofern während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr) das Kundenzentrum in bedarfsgerechter Personalstärke besetzt ist. Der voraussichtliche Bedarf ist von den Bewerbern plausibel darzustellen.

c. Fachliche Qualifikation der Mitarbeiter

Erwartet werden konkrete und netzbezogene Aussagen über die fachliche Qualifikation der im Kundenzentrum eingesetzten Mitarbeiter. Zur Plausibilisierung können auch Aussagen über die Praxis im bisherigen Netzbetrieb gemacht werden. Positiv bewertet wird, sofern die im Kundenzentrum eingesetzten Mitarbeiter eine bedarfsgerechte Qualifikation aufweisen. Der voraussichtliche Bedarf ist von den Bewerbern plausibel darzustellen.

2. Beschwerdemanagement:

Erwartet werden konkrete und verbindliche Aussagen zum Beschwerdemanagement im konkreten Konzessionsgebiet. Die Beachtung der Anforderungen des § 111a EnWG wird dabei vorausgesetzt und führt allein nicht zur vollen Punktzahl. Es soll dargestellt werden, in welchem Zeitraum Kundenbeschwerden bearbeitet werden, und wie diesen effektiv abgeholfen wird. Zur Plausibilisierung kann auf die Praxis im bisherigen Netzbetrieb Bezug genommen werden. Die Gemeinde Ortenberg strebt eine möglichst zügige und

kundenfreundliche Bearbeitung von Kundenbeschwerden an.

3. Telefonservice:

Die Gemeinde Ortenberg erwartet von den Bewerbern konkrete und netzbezogene Aussagen, wie im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet ein Telefonservice für Netzkunden gewährleistet werden soll. Ziel ist ein möglichst häufig erreichbarer und kostengünstiger Telefon Service mit umfassenden Serviceangebot für Netzdienstleistungen.

4. Internetservice:

Das netzbezogene Internetserviceangebot soll von den Bewerbern konkret und verbindlich dargelegt werden. Zum Internetserviceangebot gehören die Erreichbarkeit über E-Mail und die Informationen auf der Homepage. Die Gemeinde Ortenberg strebt dabei eine gute Erreichbarkeit des Bewerbers durch die Kunden und ein möglichst umfassendes Informationsangebot an.

5. Netzanschluss:

Von den Bewerbern ist verbindlich und konkret darzulegen, wie und in welchem Zeitrahmen Netzanschlussbegehren in dem Konzessionsgebiet umgesetzt werden. Dargelegt werden soll der Anschluss von Standardnetzanschlüssen. Zur Plausibilisierung kann auf die durchschnittliche Anschlussdauer im bisherigen Netzbetrieb Bezug genommen werden. Die Gemeinde Ortenberg strebt eine möglichst zeitnahe und verbraucherfreundliche Umsetzung von Netzanschlussbegehren an.

C. Umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht

I. Umweltverträglicher Netzbetrieb:

1. Vermeidung umweltschädlicher Immissionen:

Von den Bewerbern werden konkrete und netzbezogene Aussagen dazu erwartet, wie im Rahmen des zukünftigen Netzbetriebes umweltschädliche Immissionen vermieden werden. Zur Plausibilisierung kann auf die bisherige Netzbetriebspraxis Bezug genommen werden. Positiv werden Aussagen gewertet, die ein hohen Grad an Immissionsvermeidung versprechen und deren Umsetzung anhand der Aussagen erwartet werden kann.

2. Ökologische Aufwertung der Versorgungseinrichtungen:

Von den Bewerbern werden konkrete und netzbezogene Aussagen darüber erwartet, wie im Rahmen des zukünftigen Netzbetriebes die Versorgungseinrichtungen ökologisch aufgewertet werden. Zur Plausibilisierung kann auf die bisherige Netzbetriebspraxis Bezug genommen werden. Die Gemeinde Ortenberg strebt einen möglichst hohen ökologischen Standard an.

3. Schonung der Flora und Fauna bei der Errichtung und Betrieb von Anlagen:

Von den Bewerbern werden konkrete und netzbezogene Aussagen erwartet, inwieweit und durch welche Maßnahmen die Flora und Fauna bei der Errichtung und dem Betrieb der Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet geschont wird. Zur Plausibilisierung kann auf die bisherige Netzbetriebspraxis Bezug genommen werden. Die Gemeinde Ortenberg strebt eine möglichst weitreichende Schonung an.

II. Einbindung von Erneuerbare Energie-Anlagen:

Von den Bewerbern werden konkrete und netzbezogene Aussagen darüber erwartet, wie Erneuerbare-Energien-Anlagen („**EEG-Anlagen**“) an das bestehende Versorgungsnetz angeschlossen werden. Die Gemeinde Ortenberg strebt eine anschlussnehmerfreundliche Anschlusssituation an, die über die gesetzlichen Vorgaben zugunsten des Anschlussnehmers hinausreicht. Zur Plausibilisierung können die Bewerber auch ihre bisherigen Erfahrungen mit dem Anschluss von EEG-Anlagen darstellen.

D. Konzessionsvertrag

Von den Bewerbern wird die Vorlage eines kommunalfreundlichen Konzessionsvertrages mit Regelungen zu folgenden Punkten erwartet.

Die jeweils angebotenen Regelungen werden anhand ihrer Kommunalfreundlichkeit bewertet. Regelungen, die gegen das Nebenleistungsverbot oder sonstige gesetzliche bzw. rechtliche Vorgaben verstoßen, werden nicht gewertet:

I. Change-of-Control-Klausel:

Von den Bewerbern wird erwartet, dass der Gemeinde ein Kündigungsrecht im Falle der nachträglichen Veränderungen ihrer Beteiligungsverhältnisse oder ihrer Gesellschafterzusammensetzung eingeräumt wird.

II. Haftungsregelung:

Von den Bewerbern wird eine kommunalfreundliche Haftungsverteilung erwartet.

III. Endschaftsbestimmung:

Von den Bewerbern wird erwartet, dass sie kommunalfreundliche Regelungen im Hinblick auf das Auslaufen des Konzessionsvertrages, des sich anschließenden Konzessionsauswahlverfahrens und eines möglichen Netzübergangs anbieten. Hierbei können insbesondere auch Regelungen zugunsten eines potentiellen Neunetzbetreibers angeboten werden, die die Geltendmachung seines Netzübergangsanspruches erleichtern und ihm die hierfür erforderlichen Informationen einräumen.

IV. Entflechtungsregelungen:

Von den Bewerbern wird erwartet, dass sie kommunalfreundliche und an Dritte abtretbare Regelungen im Hinblick auf eine eventuell notwendige Netzentflechtung anbieten. Hierbei können insbesondere auch Regelungen zugunsten eines potentiellen Neunetzbetreibers angeboten werden, wie z.B. die Verpflichtung, diesem rechtzeitig einen Netzentflechtungsplan vorzulegen, und ihm eine gerechte Verteilung der Entflechtungskosten anzubieten.

V. Verzinsung von schuldhaft verspätet gezahlter Konzessionsabgaben:

Es wird erwartet, dass die Bewerber die Verzinsung von schuldhaft verspätet gezahlten Konzessionsabgaben anbieten.

VI. Konsequenzen bei Vertragsverletzungen:

Von den Bewerbern wird erwartet, dass sie Regelungen anbieten, die Vertragsverletzungen von Seiten des Bewerbers ausreichend pönalisieren. Bewertet wird auch, für welche Vertragsverletzung welche Konsequenz angeboten wird. Die Gemeinde Ortenberg strebt eine möglichst weitreichende Pönalisierung der wesentlichen vom Bewerber zugunsten der Gemeinde Ortenberg übernommenen vertraglichen Verpflichtungen an.

VII. Qualität der Oberflächenwiederherstellung:

Von den Bewerbern wird erwartet, dass sie sich vertraglich zur Einhaltung von Qualitätsstandards bei der Oberflächenwiederherstellung verpflichten.

VIII. Baumaßnahmen (Abstimmungen und Koordination mit der Gemeinde und anderen Versorgungsunternehmen):

Von den Bewerbern wird erwartet, dass sie sich vertraglich zur Einhaltung von Prozessen verpflichten, die eine Abstimmung und Koordination von Baumaßnahmen mit der Gemeinde Ortenberg und anderen Versorgungsunternehmen ermöglichen.

IX. Zahlung von Verwaltungskostenbeiträgen:

Erwartet wird, dass die Bewerber die Zahlung von Verwaltungskostenbeiträgen im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung anbieten.

X. Vertragliche Datenherausgabeverpflichtung:

Von den Bewerbern wird erwartet, dass sie sich vertraglich zur Herausgabe von bestimmten Daten verpflichten. Hierzu können sich die Bewerber insbesondere dazu verpflichten, Netzpläne und Anlagenverzeichnisse der Gemeinde auszuhändigen.

XI. Erdverkabelung:

Von den Bewerbern wird erwartet, dass sie sich vertraglich zu bestimmten Maßnahmen zur Erhöhung des Erdverkabelungsgrades verpflichten.

Anlage 5

Vertraulichkeitserklärung

gegenüber der Gemeinde Ortenberg (nachstehend „Gemeinde“ bzw. „Auftraggeber“ genannt) gibt

.....(Energieversorgungsunternehmen)
(nachstehend „EVU“ genannt)

die nachfolgende Vertraulichkeitserklärung ab.

Im Konzessionsvergabeverfahren der Gemeinde werden dem EVU unter Umständen diverse Informationen zur Verfügung gestellt. Sämtliche zur Verfügung gestellten Informationen werden im Folgenden zusammengefasst als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet.

Dies vorausgeschickt, erklärt das EVU folgendes:

1. Vertrauliche Informationen können in jedweder Form zur Verfügung gestellt werden, insbesondere durch die Übergabe von oder die Einsichtnahme in Schriftstücke, CD-ROM oder andere elektronische Medien.
2. Alle vertraulichen Informationen dienen ausschließlich der Durchführung des Bewerbungsverfahrens um die Konzession, der Vorbereitung und der Erstellung des Angebotes des EVU, konkretisierter und überarbeiteter Angebote des EVU sowie der Vorbereitung etwaiger weiterer Verhandlungen mit dem Auftraggeber. Das EVU erwirbt an den vertraulichen Informationen keinerlei Rechte, noch darf es diese für andere eigene oder fremde Zwecke in irgendeiner Weise verwenden oder vervielfältigen.
3. Das EVU verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen für die gesamte Dauer des Konzessionsverfahrens und über das Ende des Verfahrens hinaus streng vertraulich zu behandeln. Es wird sie nur solchen Mitarbeitern, Beratern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen übermitteln, die sie zur Bearbeitung für die Zwecke gemäß Ziff. 2 benötigen. Darüber hinaus wird das EVU Dritten keine vertraulichen Informationen zur Verfügung stellen. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Personen, die dieser Vereinbarung nicht unterliegen.
4. Auf Verlangen des Auftraggebers hat das EVU die ihm übermittelten vertraulichen Informationen (einschließlich aller hiervon gefertigten Kopien) und die von ihm in Verbindung mit der Teilnahme am Vergabeverfahren erstellten Unterlagen und Dateien unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben.
5. Die gemäß den vorstehenden Ziff. 1 bis 4 dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen des EVU gelten nicht für vertrauliche Informationen, die
 - a) zum Zeitpunkt ihrer Zurverfügungstellung allgemein bekannt waren oder später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf Handlungen oder Unterlassungen des EVU oder seiner Mitglieder zurückzuführen ist;
 - b) dem EVU zum Zeitpunkt ihrer Zurverfügungstellung ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung bekannt waren oder später ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung bekannt werden. Das EVU kann den entsprechenden Nachweis nur durch Vorlage seiner Geschäftsunterlagen erbringen;

- c) vom Auftraggeber durch schriftliche Erklärung freigegeben werden.
6. Der Auftraggeber leistet keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der vertraulichen Informationen.
 7. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
 8. Sollte eine Bestimmung dieser Erklärung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Auftraggeber und EVU verpflichten sich, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt; dasselbe gilt für etwaige Lücken in dieser Erklärung.
 9. Diese Erklärung und alle sich hieraus ergebenden Streitigkeiten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Offenburg.

Ort, Datum, Unterschrift(en) des EVU

Firmenstempel des EVU

Anlage 6

Eigenerklärung der Bewerber zu ihrer Zuverlässigkeit

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Wir erklären, dass keine Personen, deren Verhalten uns zuzurechnen ist, insbesondere zur Geschäftsführung befugte oder Handlungsvollmacht besitzende Personen, rechtskräftig wegen der nachfolgend genannten Delikte verurteilt worden sind:

1. §§ 129, 129a oder 129b des Strafgesetzbuches,
2. §§ 333 oder 334 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit Artikel 2 § 1 des EU-Bestechungsgesetzes vom 10. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2340), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763) geändert worden ist, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2327; 1999 II S. 87), § 1 Abs. 2 Nr. 10 des NATO-Truppenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 490), § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144, 2162),
3. § 299 des Strafgesetzbuches,
4. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung,
5. § 108e des Strafgesetzbuches,
6. § 264 des Strafgesetzbuches,
7. § 261 des Strafgesetzbuches,
8. § 370 der Abgabenordnung

Für Bieter von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:


Wir erklären, dass keine Personen, deren Verhalten uns zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen der voranstehenden vergleichbaren Delikten nach dem Recht unseres Herkunftsstaates oder dem Recht anderer Staaten verurteilt worden sind.

Für den Fall, dass eine Verurteilung wegen der vorgenannten Straftaten erfolgt ist:

Wir erklären, dass unser Unternehmen Maßnahmen getroffen hat, die die Wiederholung solcher Rechtsverstöße für die Zukunft ausschließen. Wir erläutern diesen Umstand in einer selbstgefertigten Anlage zu dieser Eigenerklärung.

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen gewisser Ausschlussstatbestände

Wir erklären weiterhin im Hinblick auf unser Unternehmen, dass

- 
1. über dessen Vermögen kein Insolvenzverfahren und kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,
 2. es sich nicht im Verfahren der Liquidation befindet,
 3. es nicht die Pflicht zur Zahlung von Steuern, Abgaben und der Beiträge zur Sozialversicherung verletzt oder verletzt hat.

Datum

Stempel und Unterschrift des Bewerbers

Empfangsbestätigung

entweder per Post an die

Gemeinde Ortenberg
z.Hd. Frau Schneider
Dorfplatz 1
77799 Ortenberg

oder per Fax an 0781 / 9335 - 40

Hiermit bestätigen wir den Eingang des Schreibens vom XX.XX.XX.

Postalischer Eingang am:


_____ (Ort/Datum)

Bewerber: Name und Anschrift des Bewerbers

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 25. März 2019
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 6

**Wasserlieferungsvertrag mit der Offenburg Wasserversorgung GmbH
(Anschluss an „Kleine Kinzig“)**

Sachverhalt

Die Stadt Offenburg (Offenburger Wasserversorgung GmbH OWV) wird bis 2021 eine Anschlussleitung an die Wasserversorgung „Kleine Kinzig“ zwischen der Gemarkung Zell a. H. und dem Wasserwerk Offenburg errichten. Dabei wird sie auch die Gemeindegebiete Gengenbach, Berghaupten, Ohlsbach und Ortenberg für den Trassenverlauf in Anspruch nehmen müssen. Vor diesem Hintergrund bietet die OWV den genannten Gemeinden eine Anschlussmöglichkeit und einen Wasserlieferungsvertrag (Anlage 1) an.

Für den Zweckverband „Wasserversorgung – und Aufbereitung Ortenberg/Ohlsbach“ (ZVWOO) bietet sich grundsätzlich aufgrund der kurzen Entfernung (ca. 400 m) zur Aufbereitungsanlage und der relativ einfach herzustellenden Verbindungsleitung eine intensive Prüfung des Angebots an. Der ZVWOO hat als Sachverständigen Berater Herrn Joachim Rapp beauftragt.

Die Transportleitung nach Offenburg wird auf jeden Fall gebaut, auch wenn keine zusätzlichen Kommunen als Abnehmer daran teilnehmen. Berghaupten hat sich bereits positiv zu einem Anschluss geäußert, ebenso Gengenbach mit 3 Einspeisemöglichkeiten in das Netz.

Für den Anschluss des ZVWOO müsste im Fall des Anschlusses ein Schacht gebaut werden mit den entsprechenden Armaturen (Rückflussverhinderer, Absperrarmatur, Messeinrichtungen etc). Die Dimensionierung der Anschlussleitung sollte sich auf jeden Fall an einer Vollversorgung orientieren.

- Die Baukosten für die Anschlussleitung liegen nach sehr grober Schätzung bei max. etwa 200.000 EUR.

- Die OWV hat dem ZVWOO ein Wasserlieferungsvertrags-Entwurf mit folgenden Eckdaten vorgelegt:

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Mindestabnahme	14 m ³ /Tag	
= Mindestabnahme	5.110 m ³ /Jahr	
Bereitstellung maximal	54 m ³ /Stunde	
= Bereitstellung maximal	1.296 m ³ /Tag	
= Bereitstellung maximal	473.000 m ³ /Jahr	(Verbrauch derzeit ca. 300.000 m ³)
Arbeitspreis netto	0,38 € /m ³	
Arbeitspreis bei Mindestabnahme	1.941,80 €/Jahr	
Grundpreis pro Jahr netto	6.240,00 €/Jahr	

Betriebskosten/Jahr bei Mindestabnahme 8.200 € /Jahr

Investitionskosten:

Abschreibung: 200.000 € * 2,5% :	5.000 €/Jahr
Zinsen: 200.000 € * 2,5%:	<u>5.000 €/Jahr</u>
Gesamt:	10.000 €/Jahr
	18.200 €/Jahr

Erhöhung des Wasserpreises bei Jahresverbrauch von 300.000 m³: **0,06 €/m³**

Bewertung:

Nachteile:

- Erhöhung des Wasserpreises (bei Durchschnittsverbrauch ca. 2,50 EUR pro Jahr/Person)
- Vertragliche Abhängigkeit

Vorteile:

- Risikoabsicherung/-Streuung
- Maximale Erhöhung der Versorgungssicherheit
- „Dargebots-Alternative“ (bisher ausschließlich Grundwasser, später zusätzlich Talsperre)
- Durch permanente Zumischung Senkung des Härtegrades
- Aufgrund des vorhandenen natürlichen Drucks aus der Pipeline kann auch bei Stromausfall und ohne Pumpeneinsatz das Befüllen der Hochbehälter und damit die Versorgung aufrecht erhalten werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 13. November 2018 wurde der Gemeinderat bereits umfassend über den Sachverhalt, die Eckwerte, evtl. finanzielle Auswirkungen sowie Vor- und Nachteile informiert. Das Thema wurde intensiv vom Gemeinderat diskutiert und einstimmig der Abschluss des Versorgungsvertrages beschlossen.

Seither wurden durch den ZVWOO nochmals intensive Gespräch geführt und nochmals positive Änderungen im Vergleich zum ersten Vertragsentwurf erreicht.

Der nun eingefügte Punkt 10.1 ist neu und in der Anlage mit gelber Farbe hinterlegt.

Die sonstigen gelb markierten Stellen sind in der Klärung bzw. hier geht es im Endeffekt nur um eine redaktionelle Anpassung.

Beratungsergebnis:

- Zustimmung:** einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
- Ablehnung:** einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Versorgungsvertrages zu.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Eing.: 24. Sep. 2018		
BM	Sek	HA
PA	StA	RA
StA	StB	Bauhof

**WASSER
VERSORGUNG GMBH**

OFFENBURGER WASSERVERSORGUNG GMBH POSTF. 2486 77614 OFFENBURG

AM UNTEREN MÜHLENBACH 4
77652 OFFENBURG
TELEFON (0781) 204-0
TELEFAX (0781) 204 176

Zweckverband Wassergewinnung und –aufbereitung
Ortenberg/Ohlsbach
Herrn Bernd Bruder
Hauptstraße 33
77797 Ohlsbach

IHR ZEICHEN IHRE NACHRICHT UNSER ZEICHEN IHR ANSPRECHPARTNER TELEFON DATUM
19. September 2018

Wasserlieferungsvertrag zwischen dem Zweckverband Wassergewinnung und –aufbereitung Ortenberg/Ohlsbach und der Offenburger Wasserversorgung GmbH

Sehr geehrter Herr Bruder,

zur Vorbereitung des Gesprächstermins am 15.10.2018, erhalten Sie den Entwurf des Wasserlieferungsvertrags zwischen dem Zweckverband Wassergewinnung und –aufbereitung Ortenberg/Ohlsbach (Zweckverband) und der Offenburger Wasserversorgung GmbH (OWV) zur Durchsicht und Prüfung.

Der Wasserlieferungsvertrag tritt mit Inbetriebnahme der Transportleitung in Kraft und basiert aktuell auf folgenden Grundlagen und Annahmen:


- 1) Es erfolgt keine direkte finanzielle Beteiligung des Zweckverbands an den Kosten, die für die Herstellung und Unterhaltung der Transportleitung sowie den Beitritt zum Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig (ZV WKK) entstanden sind bzw. entstehen werden.
- 2) Der Zweckverband wird über den Grundpreis an den Kosten beteiligt, die der OWV durch die Herstellung und Unterhaltung des Anschlusses an die Transportleitung entstehen. Dies beinhaltet auch eine Beteiligung an der jährlichen Festkostenumlage an den ZV WKK auf Basis der jährlichen Mindestabnahmemenge an Trinkwasser durch den Zweckverband. Der Grundpreis berechnet sich aktuell unter der Annahme, dass die Übergabestelle auf Kosten der OWV errichtet wird.
Ziel der OWV ist es, eine Kostendeckung der entstandenen Fixkosten über den Grundpreis zu realisieren.
- 3) Der Arbeitspreis für das Trinkwasser basiert auf der Betriebskostenumlage des ZV WKK, die pro m³ abgenommenem Trinkwasser erhoben wird. Weitere Kostenfaktoren werden von der OWV über den Arbeitspreis nicht an den Zweckverband weitergegeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage
Entwurf des Wasserlieferungsvertrages

**OFFENBURGER
WASSERVERSORGUNG GMBH**

ppa. 
Klaus Rhode

GESCHÄFTSFÜHRER
Alex Müller
AMTSGERICHT OFFENBURG HRB 471963

VORSITZENDE DES AUFSICHTSRATES:
OBERBÜRGERMEISTERIN: EDITH SCHREINER

Beratungsergebnis:

- Zustimmung:** einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
- Ablehnung:** einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Präambel

Die OWV und der Zweckverband Wassergewinnung und –aufbereitung Ortenberg/Ohlsbach (Zweckverband) sind bestrebt, eine sichere, preiswerte und ökologisch verträgliche Versorgung der Einwohner im Versorgungsgebiet des Zweckverbands mit Trinkwasser sicherzustellen. Zur Erreichung dieses Zieles arbeiten die Parteien vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich nach Kräften. Hierbei nehmen Sie auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht.

1. Art und Umfang der Lieferung

- 1.1. Die OWV liefert im Rahmen einer Ergänzungsversorgung Trinkwasser an den Kunden zur Weiterverteilung an die Verbraucher.

Das gelieferte Wasser entspricht den jeweils gültigen Anforderungen an die Beschaffenheit von Trinkwasser.

Um eine einwandfreie Trinkwasserqualität an der Übergabestelle sicherstellen zu können, verpflichtet sich der Kunde zu einer täglichen Abnahmemenge von mindestens 14,0 m³ Trinkwasser.

- 1.2. Die OWV stellt an der Übergabestelle insgesamt nachfolgende Wassermenge mit einem auf heutige Rahmenbedingungen bezogenen, ausreichenden Druck zur Verfügung:

maximal 54 m³/h

- 1.3. Die Abgabe von Trinkwasser an Wasserverbraucher, die nicht dem unmittelbaren Versorgungsbereich des Kunden angeschlossen sind, ist nur in Notfällen oder mit vorheriger Zustimmung der OWV möglich.

2. Übergabestelle, Messeinrichtung

- 2.1. Als Übergabestelle für das gelieferte Trinkwasser gilt **xx** des Zweckverbands.

Die Abnahme und Verteilung des Trinkwassers ab der Übergabestelle obliegt dem Kunden, der alle zur Abnahme und Verteilung des gelieferten Wassers notwendigen Anlagen, unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik, errichtet und betreibt und dafür Sorge tragen wird, dass störende Einflüsse auf die Wasserversorgungsanlagen der OWV unterbleiben.

Die OWV trägt dafür Sorge, dass störende Einflüsse auf die Anlagen des Kunden unterbleiben.

- 2.2. Die Messung der gelieferten Wassermenge erfolgt über die an der Übergabestelle installierte Messeinrichtung nach den anerkannten Regeln der Technik.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Die Messeinrichtung ist Eigentum der OWV, wird von ihr selbst oder einem von ihr beauftragten Dritten unterhalten und ggf. erneuert.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

3. Kostentragung, Instandhaltung der Anschlussleitung

3.1. Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Anschlussleitung nach der Übergabestelle gemäß 2.1 sind von dem Kunden zu tragen.

3.2. Die Anschlussleitung befindet sich im Eigentum des Kunden.

4. Wasserpreis, Preisänderungsbestimmungen

4.1. Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus a) einem Grundpreis und b) einem Arbeitspreis.

4.2. Mit Stand 01.10.2018 werden Grund- und Arbeitspreis wie folgt festgelegt:

a) Grundpreis: 520 €/Monat

b) Arbeitspreis: 0,38 €/m³

4.3. Der Grundpreis ändert sich entsprechend nachstehender Formel:

$$GP = GP_0 \times (0,50 + 0,20 \times L/L_0 + 0,10 \times E/E_0 + 0,20 \times ID/ID_0)$$

Hierin bedeuten:

GP₀ = Basisgrundpreis, Stand 01.10.2018 (= 520,00 €)

GP = Neuer Grundpreis

L₀ = Entgelt Kommunale Versorgungsbetriebe (TV-V) gemäß der Entgelttabelle West, Entgeltgruppe 8, Stufe 1, Ausgangsbasis 01. März 2018:

Entgeltgruppe 8, Stufe 1: € 3.301,16

L = aktuelles Entgelt Kommunale Versorgungsbetriebe (TV-V) gemäß der Entgelttabelle West, Entgeltgruppe 8, Stufe 1

E₀ = Jahres-Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Gruppe Elektrizität, Sondervertragskunden (Fachserie 17, Reihe 2, Nr. 619)

Stand 2017: 121,5 (Basis 2010 = 100)

E = neuester Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Gruppe Elektrizität, Sondervertragskunden, der zum Zeitpunkt der Preisänderung vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, Nr. 619 veröffentlicht ist.

ID₀ = Jahres-Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Gruppe Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Fachserie 17, Reihe 2, Nr. 3):

Stand 2017: 105,9 (Basis 2010 = 100)

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

- 4.4. Der Arbeitspreis wird entsprechend der Entwicklung der Betriebskostenumlage angepasst, welche vom Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig pro m³ abgenommenem Trinkwasser erhoben wird. Die Betriebskostenumlage wird jährlich neu festgelegt.
- 4.5. Unabhängig von den Regelungen in 4.3 und 0 ist die OWV berechtigt, eine angemessene Erhöhung des Wasserpreises zu verlangen, sofern die OWV aus Gründen der Versorgungssicherheit, zur Erhaltung der Wasserqualität, zur Sicherstellung des Gewässerschutzes oder aufgrund von Gesetzen oder behördlichen Auflagen besondere Maßnahmen an den angeschlossenen Wasserversorgungsanlagen durchführen muss. Eine Erhöhung des Wasserpreises ist nur möglich, wenn
- a) die von der OWV vorgenommenen Maßnahmen eine von den in 4.3 und 0 enthaltenen Regelungen unabhängige Preiserhöhung um mehr als 5 % gegenüber dem Zeitpunkt der letzten Änderung des Wasserpreises erstmals seit dem 01.01.2021 rechtfertigen und
 - b) die OWV gegenüber dem Kunden die Notwendigkeit dieser Maßnahme mindestens drei Monate vor der Wirksamkeit des Erhöhungsverlangens nachgewiesen hat und
 - c) spätestens zum gleichen Zeitpunkt seitens der OWV offen gelegt wurde, wie diese Maßnahmen insgesamt auf den Kundenstamm umgelegt wurden.
- 4.6. Sollte der nach 0 ermittelte Arbeitspreis höher sein als 50 % des von der OWV für Wasserlieferungen an Tarifikunden berechneten Arbeitspreises, so wird der Arbeitspreis auf 50 % des von der OWV für Wasserlieferungen an Tarifikunden berechneten Arbeitspreises festgesetzt.
- 4.7. Der Arbeits- und der Grundpreis ändern sich jeweils zum 01. April eines jeden Jahres, sofern die Preissteigerung mehr als 3 % beträgt. Ausgangspunkt ist der Zeitpunkt der letzten Änderung bzw. der 01.10.2018. Maßgebend für die Preisanpassung zum 01.04. ist jeweils der für das Vorjahr veröffentlichte Index bzw. das am 01.12. des Vorjahres geltende Entgelt für den Grundpreis sowie die zum 01.01. des aktuellen Jahres geltende Betriebskostenumlage für den Arbeitspreis.
- 4.8. Bei den vorgenannten Entgelten handelt es sich um Nettopreise, denen die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist. Diese beträgt zurzeit 7 %.

5. Abrechnung

- 5.1. Die OWV erhebt elf monatliche Abschläge, liest die gelieferte Wassermenge jeweils am Jahresende ab und erteilt dem Kunden eine Rechnung über den Grund- und Arbeitspreis. Zur Ablesung und Abrechnung kann die OWV einen Dritten beauftragen.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

- 5.2. Die sich aus der Quartalsabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 5.3. Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die OWV – unbeschadet weiterer Rechte – berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % gegenüber dem jeweiligen Basiszinssatz zu erheben (§ 288 BGB).

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

6. Allgemeine Bedingungen der Wasserbelieferung

Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, finden die §§ 2 bis 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Diese ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt und Bestandteil dieses Vertrages.

7. Haftung

- 7.1. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass für die Haftung der OWV bei Versorgungsstörungen die §§ 5 bis 7 der AVBWasserV Anwendung finden.
- 7.2. Der Kunde ist mit besonderer Zustimmung der OWV berechtigt, das Trinkwasser an Dritte weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass diese gegenüber der OWV aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1-3 und § 7 AVBWasserV vorgesehen sind.
- 7.3. Macht der Kunde von seinem Recht zur Weiterleitung des Wassers Gebrauch, wird er darauf hinweisen, dass die OWV nicht sein Erfüllungsgehilfe ist.

8. Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- 8.1. Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Inbetriebnahme der Trinkwasserversorgungsleitung „Kleine Kinzig“ in Kraft. Sowohl Grundpreis als auch Arbeitspreis werden erst mit dem Wirksamwerden des Vertrags zur Zahlung fällig.
- 8.2. Dieser Vertrag läuft erstmals bis zum 31.12. im Jahr der Inbetriebnahme und verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor Ablauf durch einen eingeschriebenen Brief gekündigt wird.
- 8.3. Von der Kündigung unberührt bleibt die Verpflichtung der OWV zur Lieferung des Trinkwasserbedarfs.
- 8.4. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Auch diese Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- 8.5. Die §§ 32 und 33 der AVBWasserV finden keine Anwendung.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

9. Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, es sei denn, der Rechtsnachfolger bietet keine sichere Gewähr für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag.

~~10. Änderung der Vertragsgrundlagen~~

~~10.1. Sollten sich während der Vertragslaufzeit die allgemeinen wirtschaftlichen und/oder technischen Verhältnisse so wesentlich verändern, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen, so werden die Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages oder einzelner Vertragsteile an die veränderten Verhältnisse vornehmen.~~

~~10.2. Werden nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert, die sich auf den Wasserpreis auswirken, so ist die OWV berechtigt, den Wasserpreis über die in Ziffer 3 dieses Vertrages enthaltenen Regelungen hinaus entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern und/oder Abgaben unmittelbar zu berechnen. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmungen dürfen keinen zusätzlichen Gewinn für die OWV zur Folge haben.~~

10. Änderung der Vertragsgrundlagen

10.1. Entschließt sich der Zweckverband seine Wasserversorgung zu einem späteren Zeitpunkt teilweise oder vollständig auf den Wasserbezug von der OWV umzustellen, so sichert die OWV dem Zweckverband eine dauerhafte Bezugsmenge von bis zu 54 m³/h zu. Ab dem Zeitpunkt eines gesicherten Bezugs (Teil- oder Vollversorgung) wird die OWV den Verband an der Festkostenumlage mit 9 % beteiligen (für Berechnungsformel siehe Anlage 2). Ebenso wird sich der Verband an zukünftigen Investitionen in Bezug auf die Versorgungsleitung (z. B. Leitungsbau von Biberach bis Haslach) mit 9 % beteiligt.

10.2. Sollten sich während der Vertragslaufzeit die allgemeinen wirtschaftlichen und/oder technischen Verhältnisse so wesentlich verändern, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen, so werden die Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages oder einzelner Vertragsteile an die veränderten Verhältnisse vornehmen.

10.3. Werden nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert, die sich auf den Wasserpreis auswirken, so ist die OWV berechtigt, den Wasserpreis über die in Ziffer 3 dieses Vertrages enthaltenen Regelungen hinaus entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern und/oder Abgaben unmittelbar zu berechnen. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmungen dürfen keinen zusätzlichen Gewinn für die OWV zur Folge haben.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

11. Sonstiges

- 11.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 11.2. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf Bestand und Fortdauer dieses Vertrages ohne Einfluss. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen alsbald durch neue, im wirtschaftlichen Erfolg ihnen möglichst nahekommende Vereinbarungen zu ersetzen, die das bestehende Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wieder herstellen. Dies gilt auch für den Fall einer bei Vertragsschluss unerkannten Regelungslücke.
- 11.3. Die Vertragsschließenden sichern sich loyale Erfüllung und vertrauliche Behandlung dieses Vertrages zu.
- 11.4. Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden von der OWV zum Zweck der Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 b der EU-Datenschutz-

- 7 -

Grundverordnung (EU-DSGVO) gespeichert. Bitte beachten Sie auch die Datenschutzbestimmungen auf der Homepage der OWV unter www.owv-og.de/datenschutz.

- 11.5. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Der Kunde und die OWV erhalten je eine Ausfertigung.

Anlage:

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Offenburg, den


Ortenberg, den

.....
Offenburger Wasserversorgung GmbH

.....
Zweckverband Wassergewinnung und
–Aufbereitung Ortenberg/
Ohlsbach

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 25. März 2019
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 7

Änderungsaufstellungsbeschluss
2. Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße I“

In einem Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Hauptstraße I“ sind bauliche bzw. Nutzungsveränderungen zu erwarten. Der geltende Bebauungsplan gibt dem Träger der Planungshoheit dabei nur wenige Instrumente zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung in die Hand. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf Flst.Nr. 181/1 schlägt die Verwaltung vor punktuell eine Bebauungsplanänderung vorzunehmen und die mögliche Bauweise, das Maß der zukünftigen baulichen Nutzung festzulegen und die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze auf zwei Stellplätze pro Wohneinheit festzulegen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan „Hauptstraße I“ im Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 181/1 zu ändern.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

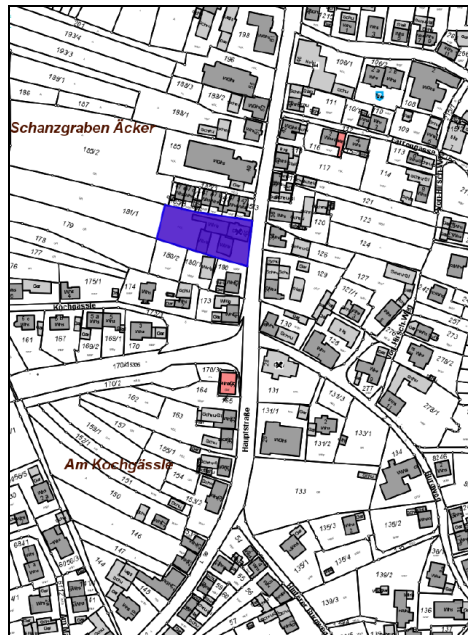
Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes

„Hauptstraße I“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg hat am 25. März 2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Hauptstraße I“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flst.Nr. 181/1 als Teilfläche und ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung


Anlass, Ziel und Zweck der Planung ist die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung mit einer sich in die Umgebung einfügenden Innenbereichsbebauung.

Städtebauliche Zielesetzung:

- Klärung und Festsetzung der Bauweise
- Klärung und Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung,
- Erhöhung der Anzahl der Stellplätze je Wohneinheit.

Ortenberg,

Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 25. März 2019
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 8

**Beschluss über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des
Bebauungsplanes „Hauptstraße I“**

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer sich in die Umgebung einfügenden Bebauung hat der Gemeinderat die 2. Änderung eines Bebauungsplanes „Hauptstraße I“ beschlossen.

Nach § 14 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der ihr zugewiesenen Bauleitplanung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Bauvorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Die Veränderungssperre ist als Satzung zu beschließen

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt zur Sicherung der Bauleitplanung eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Hauptstraße I“, betreffend das Grundstück Flst.Nr. 181/1.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet

„Hauptstraße I“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 25. März 2019 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 25. März 2019 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Hauptstraße I“

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 in Verbindung mit § 4 GemO hat der Gemeinderat folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

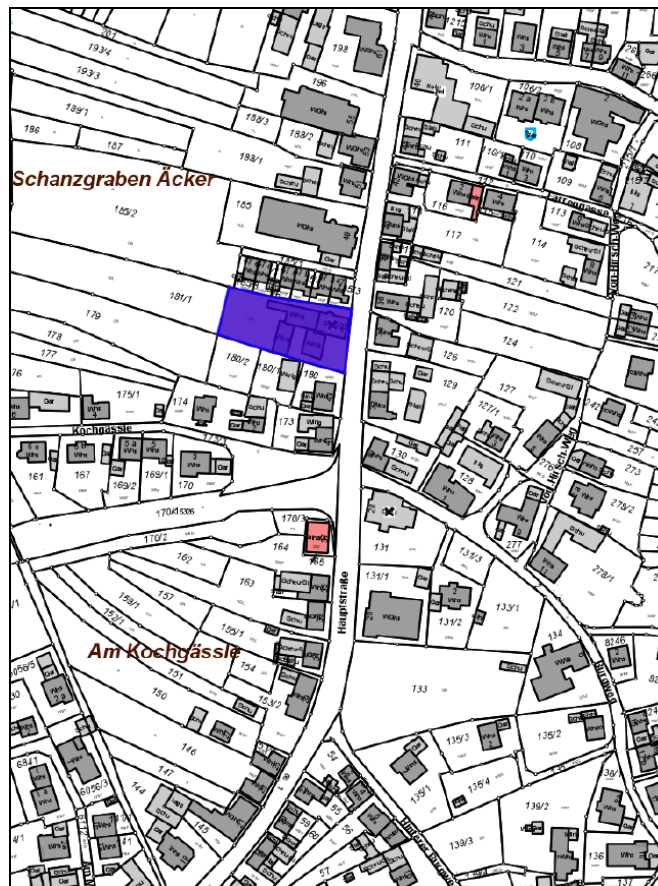
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung auf dem Flst.Nr. 181/ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hauptstraße I“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Grundstück Flst.Nr. 181/1 (Teilfläche)



§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentliche Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürften sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.


Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Ortenberg, Dorfplatz 1, Zimmer 23, 77799 Ortenberg eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ortenberg,

Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 25. März 2019
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlagen	TOP 3

**Kommunal- und Europawahl am 26. Mai 2019
Bildung des Gemeindewahlausschusses sowie des Wahlvorstandes und des
Briefwahlvorstandes**

Sachverhalt

Auf die Beratung in der Gemeinderatssitzung am 25. Februar 2019 wird verwiesen. Dort hat der Gemeinderat gem. § 11 KomWG die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses gewählt. Danach sind mindestens zwei Beisitzer und Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten, also aus der Bürgerschaft zu wählen. Als Beisitzer und in gleicher Anzahl als Stellverteter wurden je fünf Personen gewählt. Hiervon sind allerdings lediglich zwei bzw. drei Personen gleichzeitig Wahlberechtigte. Das Landratsamt empfiehlt daher aus Flexibilitätsgründen auch die weiteren Beisitzer und deren Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen.

Die Personen aus dem Kreis der Gemeindebediensteten werden deshalb zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes für die Europawahl bestellt. Im Übrigen wird auf die beigefügten Anlagen verwiesen.

Beschlussvorschlag

Der Beschluss vom 25. Februar 2019 wird aufgehoben. Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses wie vorgeschlagen und bestellt den Wahlvorstand und den Briefwahlvorstand für die Europawahl neu.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1. **Bildung des Gemeindewahlausschusses gem. § 11 KomWG**
 - a.) Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertreter
 - b.) Wahl der Beisitzer und deren Stellvertreter
 2. **Weitere Organisatorische Entscheidungen durch den Bürgermeister**
-

1. Bildung des Gemeindewahlausschusses gem. § 11 KomWG

Am Sonntag, 26. Mai 2019 finden die Wahlen der Gemeinderäte und der Kreisräte in Baden-Württemberg statt.

Der Gemeindewahlausschuss besteht grundsätzlich aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten die Beisitzer und deren Stellvertreter. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Anzahl sind zu wählen. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlgans berufen werden.

Da der Bürgermeister selbst Wahlbewerber für die Kreistagswahl sein wird, ist die Ausübung des Amtes als Wahlvorsitzender ausgeschlossen.

Gemäß § 37 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 2 KomWG ist der Gemeindewahlausschuss auch für die Wahl der Kreisräte zuständig.

Für den Gemeindewahlausschuss werden folgende Personen vorgeschlagen:

Vorsitzende:	Anja Schwörer
Stellvertreterin:	Lena Walter
1. Beisitzerin	Valentina Lang
2. Beisitzerin	Klaus Kiefer
3. Beisitzerin	Ulrike Göppert
4. Beisitzerin	Rico Rimmelin
5. Beisitzerin	Klaus Riehle
1. Stellv. Beisitzerin	Alfred Braun
2. Stellv. Beisitzerin	Bernd Siebert
3. Stellv. Beisitzerin	Jutta Collmann
4. Stellv. Beisitzerin	Veronika Wagner
5. Stellv. Beisitzerin	Isolde Harter

Beschlussvorschlag:

Es wird beantragt, den Gemeindewahlausschuss wie vorgeschlagen zu wählen.

2. Weitere organisatorische Entscheidungen durch den Bürgermeister

1. Wahlbezirk

Nach § 2 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) soll kein Wahlbezirk mehr als 2.500 Einwohner umfassen

Der Bürgermeister bestimmt nach § 4 KomWG, dass die Gemeinde Ortenberg einen Wahlbezirk bildet.

2. Entscheidungen zum Gemeindewahlausschuss

a.) Bestellung des Schriftführers und dessen Stellvertreters im Gemeindewahlausschuss

Unter den Beisitzern ist gemäß § 11 Abs. 4 KomWG der Schriftführer und sein Stellvertreter zu bestimmen.

Der Bürgermeister bestellt den Schriftführer und dessen Stellvertreter wie folgt:

Schriftführerin:	Valentina Lang
Stellv. Schriftführer :	Klaus Kiefer

b.) Aufgabenübertragung nach § 14 Abs. 3 KomWG

In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, kann der Bürgermeister bestimmen, dass der Gemeindewahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnimmt und das Briefwahlergebnis feststellt.

Der Gemeinderat entscheidet dann gemäß § 14 Abs. 3 KomWG, dass der Gemeindewahlausschuss

1. die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnimmt und
2. das Briefwahlergebnis feststellt.

Ortenberg, 14. März 2019

Markus Vollmer
Bürgermeister

Durchführung der Europawahl am Sonntag, 26. Mai 2019

Zur Vorbereitung und Durchführung der Europawahl am 26. Mai 2019 werden durch die Gemeindebehörde entsprechend den hierzu bestehenden Rechtsgrundlagen des Europawahlgesetzes (EuWG), Bundeswahlgesetz (BWG), Europawahlordnung (EuWO) und der Bundeswahlordnung (BWO) folgenden Anordnungen getroffen.

1. Wahlbezirk

Nach § 12 BWO soll kein Wahlbezirk mehr als 2.500 Einwohner umfassen.

Der Bürgermeister bestimmt nach § 12 BWO, dass die Gemeinde Ortenberg einen Wahlbezirk bildet.

2. Wahlorgane

a) Wahlvorsteher und Wahlvorstand für die Urnenwahl

§ 8 BWG: pro Wahlbezirk 1 Wahlvorsteher und Wahlvorstand

§ 9 BWG: Zusammensetzung:

Wahlvorsteher als Vorsitzender
Stellvertreter des Wahlvorstehers
3 – 7 Beisitzer (Wahlberechtigte)

Aus den Beisitzern bestellt der Wahlvorsteher den Schriftführer und seinen Stellvertreter (§ 6 Abs. 4 EuWO).

Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeinde ernannt. (§ 6 Abs. 1 BWO).

Die Beisitzer des Wahlvorstandes werden dagegen von der Gemeinde berufen. (§ 6 Abs. 2 BWO).

Der Wahlvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Ernannt werden als:

Wahlvorsteher:	Anja Schwörer
Stellvertreter:	Lena Walter

Weiterhin setzt sich der Wahlvorstand wie folgt zusammen:

1. Beisitzer und Schriftführer:	Valentina Lang
2. Beisitzer und stellv. Schriftführer:	Klaus Kiefer
3. Beisitzer:	Ulrike Göppert
4. Beisitzer:	Rico Rimmelin

Gemeinde Ortenberg
Ortenaukreis

1. stellv. Beisitzer: Klaus Riehle
2. stellv. Beisitzer: Alfred Braun

Der Stellvertreter des Wahlvorstandes Lena Walter wird gemäß § 6 Abs. 3 BWO von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung verpflichtet.

Nach § 6 Abs. 4 BWO werden vom Wahlvorsteher aus den Beisitzern der Schriftführer und dessen Stellvertreter bestellt:

Schriftführer: Valentina Lang
stellv. Schriftführer: Klaus Kiefer

b) Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

Die Übertragung der Briefwahl auf die Gemeinde Ortenberg erfolgte mit Schreiben vom 26. November 2018 durch formelle Anordnung des Kreiswahlleiters für die Europawahl.

Zusammensetzung:

Briefwahlvorsteher
Stellvertreter des Briefwahlvorstehers
3 – 7 Beisitzer (Wahlberechtigte)

Ernannt werden als:

Briefwahlvorsteher: Irene Schneider
Stellvertreter: Verena Berger

Weiterhin setzt sich der Briefwahlvorstand wie folgt zusammen:

1. Beisitzer und Schriftführer: Christa Fey
2. Beisitzer und stellv. Schriftführer: Anja Zeller
3. Beisitzer: Bettina Basler
4. Beisitzer: Hubert Irslinger


Nach § 7 i.V.m. § 6 Abs. 4 BWO bestellt der Wahlvorsteher aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

Schriftführer: Christa Fey
stellv. Schriftführer: Anja Zeller

Für die Ernennung und Berufung der Briefwahlorgane gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Wahlvorsteher und den Wahlvorstand entsprechend.

Ortenberg, 14. März 2019

Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 25. März 2019
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 10

Änderungsaufstellungsbeschluss
5. Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“

In einem Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“ sind mehrere bauliche bzw. Nutzungsveränderungen angekündigt. Der geltende Bebauungsplan gibt dem Träger der Planungshoheit dabei nur wenige Instrumente zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung in die Hand. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf den Flst.Nr. 1224, 1225, 1226, 1169, 1170 und 1194/7 schlägt die Verwaltung vor punktuell eine Bebauungsplanänderung vorzunehmen und die mögliche Bauweise, das Maß der zukünftigen baulichen Nutzung sowie die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze auf zwei Stellplätze pro Wohneinheit festzulegen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan „Hauptstraße II“ im Bereich der Grundstücke Flst.Nr. 1224, 1225, 1226, 1169, 1170 und 1194/7 zu ändern.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

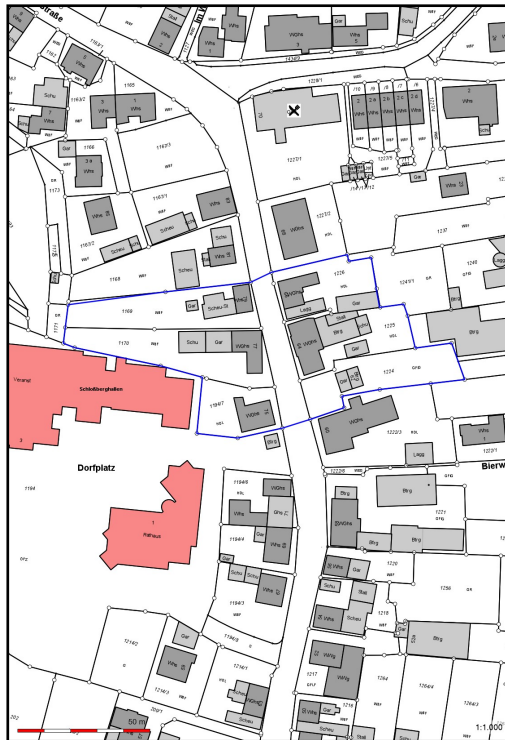
Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes

„Hauptstraße II“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg hat am 25. März 2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Hauptstraße II“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flst.Nr. 1224, 1225, 1226, 1169, 1170 und 1194/7 ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung


Anlass, Ziel und Zweck der Planung ist die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung mit einer sich in die Umgebung einfügenden Innenbereichsbebauung.

Städtebauliche Zielesetzung:

- Klärung und Festsetzung der Bauweise
- Klärung und Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung,
- Erhöhung der Anzahl der Stellplätze je Wohneinheit.

Ortenberg,

Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 25. März 2019
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 11

Beschluss über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer sich in die Umgebung einfügenden Bebauung hat der Gemeinderat die 5. Änderung eines Bebauungsplanes „Hauptstraße II“ beschlossen.

Nach § 14 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der ihr zugewiesenen Bauleitplanung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Bauvorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Die Veränderungssperre ist als Satzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt zur Sicherung der Bauleitplanung eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“, betreffend die Grundstücke Flst.Nr. 1224, 1225, 1226, 1169, 1170 und 1194/7.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der

5. Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 25. März 2019 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 25. März 2019 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 in Verbindung mit § 4 GemO hat der Gemeinderat folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

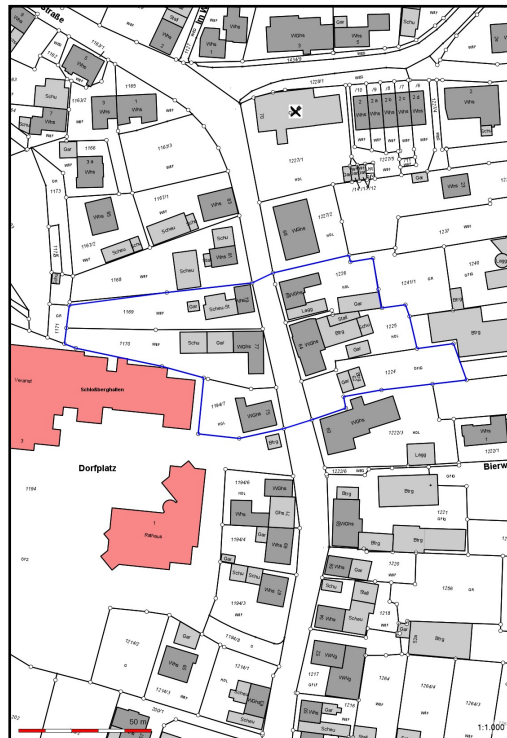
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung auf den Flst.Nr. 1224, 1225, 1226, 1169, 1170 und 1194/7 im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Grundstück Flst.Nr. 1224, 1225, 1226, 1169, 1170 und 1194/7



§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentliche Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürften sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.


Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Ortenberg, Dorfplatz 1, Zimmer 23, 77799 Ortenberg eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ortenberg,

Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 25. März 2019
bearbeitet von: Markus Vollmer/Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 12

Gutachterausschuss:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) von den Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg auf die Stadt Offen- burg

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 19. November 2018 hat der Gemeinderat über den Entwurf einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung der Gemeinden Offenburg, Durbach, Hohberg und Ortenberg zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und der dazu erforderlichen Aufgabenübertragungen beschlossen. Auf die dortige Beratungsvorlage wird verwiesen (Anlage 2).

Der Entwurf der Vereinbarung hat noch einige Änderungen erfahren. Diese gingen teils aus der Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg als genehmigender Behörde, teils aus dessen Abstimmung mit dem Ministerium für den Ländlichen Raum (MLR) hervor. Mit der seit dem 11.10.2017 geltenden Neufassung der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) befinden sich die ausführenden wie auch die genehmigenden Stellen auf einem Gebiet, zu dem es wenig bis keine erläuternden Materialien gibt. Ebenso fehlen Muster auf die man hätte zurückgreifen können. Das führte zu einem erhöhten Abstimmungsaufwand. Der nun vorgelegte Entwurf ist nun allerdings nicht nur mit dem Regierungspräsidium Freiburg, sondern auch durch dieses mit dem MLR abgestimmt.

Die nun vorgenommenen Änderungen sind vor allem redaktioneller Natur bzw. dienen der Klarstellung einzelner Regelungen. Darüber hinaus wurde der Aufbau des Vertragswerkes neu strukturiert, um eine noch bessere Übersichtlichkeit zu erzielen und zusammengehörende Regelungskomplexe in einen stärkeren textlichen Zusammenhang zu stellen. Einzelne Regelungen hielt die Genehmigungsbehörde auch für verzichtbar.

So wurde beispielsweise bereits in der Überschrift der Vereinbarung die Benennung des Gutachterausschusses durch das Wort gemeinsam zu „Gemeinsamer Gutachterausschuss Offenburg“ ergänzt. Ebenso wurde die Gesetzeszitation geändert und lediglich auf die Gu-AVO abgestellt. §§ 2 und 3 wurden in der Reihenfolge geändert. §§ 8 und 11 wurden zu einem neuen § 10 zusammengefasst.

Da gerade die Zusammenfassung und Umstrukturierungen eine Synopse schwer lesbar machen, wurde auf eine synoptische Darstellung verzichtet. Vielmehr findet sich die nun endgültig abgestimmte und zu beschließende Fassung in Anlage 1 dieser Vorlage. Die ursprüngliche, überholte Altfassung findet sich als Anlage 3.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Weiteres Verfahren:

Die mit der Genehmigungsbehörde abgestimmte, endgültige Fassung (Anlage 1) wird nach Beschlussfassung von den beteiligten Gemeinden unterschrieben.

Ein unterschriebenes Original wird dann gemeinsam mit sämtlichen Gemeinderatsbeschlüssen dem Regierungspräsidium zur endgültigen Genehmigung vorgelegt.

Sollte die Genehmigungsbehörde - wider Erwarten - doch noch Änderungen für erforderlich halten, wird die Verwaltung ermächtigt, diese ohne nochmalige Befassung des Gemeinderates vorzunehmen, soweit die Änderungen nicht wesentlich sind.

Die Vereinbarung und die Genehmigung werden dann in den Mitgliedsgemeinden öffentlich bekannt gemacht. Am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung tritt die Vereinbarung in Kraft. Im Anschluss hieran kann dann auch das Satzungsrecht in den Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg, für die es gelten soll, öffentlich bekannt gemacht werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 vorgelegte öffentliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 , Satz 1 der Gutachterausschussverordnung von den Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg auf die Stadt Offenburg und Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses Offenburg.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach
§ 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung von den Gemeinden Durbach,
Hohberg und Ortenberg auf die Stadt Offenburg und Bildung eines
gemeinsamen Gutachterausschusses Offenburg**

Präambel

Zur Verbesserung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse wird bei der Stadt Offenburg ein gemeinsamer Gutachterausschuss gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) für die Stadt Offenburg und die Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg (nachstehend auch „Mitgliedsgemeinden“ genannt) gebildet. Hierzu wird gem. §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in der derzeit gültigen Fassung, nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg übertragen die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO zur Erfüllung auf die Stadt Offenburg. Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO auf die Stadt Offenburg über. Die Stadt Offenburg ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die Mitgliedsgemeinden sind „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Offenburg ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Der gemeinsame Gutachterausschuss trägt den Namen „Gemeinsamer Gutachterausschuss Offenburg“.
- (3) Die Stadt Offenburg kann im Gebiet der Beteiligten alle zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

- (4) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und zu einer der unterzeichnenden Gemeinden benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 2 Zusammensetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses und Bestellung der Gutachter

- (1) Der gemeinsame Gutachterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren ehrenamtlichen Gutachtern.
- (2) Jede Beteiligte kann in eigener Verantwortung ein Mitglied pro angefangene 2.500 Einwohner, mindestens aber drei Mitglieder in den gemeinsamen Gutachterausschuss Offenburg - nachstehend Gutachterausschuss genannt - vorschlagen. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung (GemO).
- (3) Als Übergangsregelung können die Mitgliedsgemeinden bis längstens zur Neubestellung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses bei der Stadt Offenburg zum 01.07.2022 die bestellten Mitglieder ihrer bisherigen Gutachterausschüsse in den gemeinsamen Gutachterausschuss entsenden.
- (4) Jede Mitgliedsgemeinde kann aus den Reihen der von ihr vorgeschlagenen Gutachter einen stellvertretenden Vorsitzenden vorschlagen.
- (5) Die Stadt Offenburg stellt den Vorsitzenden des Gutachterausschusses sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses werden nach den Vorschlägen i. S. d. Absatz 2 vom Gemeinderat der Stadt Offenburg gemäß § 2 GuAVO auf vier Jahre bestellt.
- (7) Die zuständige Finanzbehörde schlägt zusätzlich einen Bediensteten sowie einen Stellvertreter als ehrenamtliche Gutachter vor, die vom Gemeinderat der Stadt Offenburg auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

- (8) Bei Tätigkeiten des Gutachterausschusses in den Mitgliedsgemeinden sollen vorrangig Mitglieder aus den Mitgliedsgemeinden eingesetzt werden.
- (9) Zur Beschlussfassung über die Bodenrichtwerte sollen alle Gutachterinnen und Gutachter eingeladen werden. Die Geschäftsstelle soll die Entwürfe zu den Bodenrichtwerten mit den Mitgliedern aus den Mitgliedsgemeinden vorbesprechen.

§ 3 Geschäftsstelle und Ausstattung

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Offenburg - nachstehend Geschäftsstelle genannt - wird bei der Stadt Offenburg eingerichtet. Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt Offenburg zur Verfügung gestellt.
- (2) Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal, Sachmitteln und technischer Ausstattung obliegt der Stadt Offenburg.
- (3) Die Personalausstattung wird jährlich überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden den Beteiligten mit dem jährlichen Geschäftsbericht vorgelegt. Entsteht durch die Änderung der Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung entsprechend anzupassen.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

§ 4 Gebührenerhebung, Gebührensatzung und Ausdehnung der Satzungsbefugnis

- (1) Die Stadt Offenburg kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Offenburg und die jeweiligen Gebiete der Mitgliedsgemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),
- soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gebührensatzung wird nach Anhörung der Beteiligten vom Gemeinderat der Stadt Offenburg beschlossen.
- (3) Die Stadt Offenburg kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
- (4) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die das Gutachterausschusswesen betreffenden Regelungen in ihren jeweiligen Gebührenverzeichnissen aufzuheben.

§ 5 Kosten und Kostenerstattung

- (1) Sämtliche bei der Stadt Offenburg anfallenden Kosten, die unmittelbar mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe verbunden sind (insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Softwarelizenzen sowie den Entschädigungen der Gutachter), werden mit den Gebühren oder sonstigen Einnahmen verrechnet. Die Kosten bemessen sich nach den tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der Sach- und Gemeinkosten nach dem jeweils aktuellen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die Kosten eines Arbeitsplatzes wobei ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % angesetzt wird.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

- (2) Soweit die Kosten nach Absatz 1 nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen des Gutachterausschusses gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Beteiligten verteilt und von diesen erstattet. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 GemO.
- (3) Die Abrechnungen werden jährlich von der Geschäftsstelle erstellt und den Beteiligten übersandt. Die zu erstattenden Kosten werden den Beteiligten in Rechnung gestellt und einen Monat nach Anforderung fällig. Im Zuge der Erstellung der Abrechnungen wird der Geschäftsbericht erstellt.

§ 6 Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten

- (1) Die Beteiligten überlassen der Geschäftsstelle kostenfrei sämtliche zur Führung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung und zur Erstellung von Gutachten erforderlichen Unterlagen und Daten. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlungen.
- (2) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Beteiligten zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (bspw. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden benennen jeweils eine Ansprechperson für die notwendige Zulieferung der notwendigen Unterlagen und Daten (z.B. Bauakten, Baulasten, Kartenwerke).

§ 7 Vertraulichkeit der Daten

- (1) Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.
- (2) Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekannt werdenden Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten etc.) ergeben.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

- (3) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 8 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses und die Einrichtung der Geschäftsstelle erfolgt erstmalig zum 01.07.2019. Die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Einrichtung der Geschäftsstelle beginnen ab Rechtswirksamkeit der Vereinbarung (vgl. § 10 Abs. 1).
- (2) Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 werden bis spätestens zum 30.06.2019 von den bisherigen Gutachterausschüssen beschlossen. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Offenburg wird die bisherigen Geschäftsstellen der Mitgliedsgemeinden bei den Vorarbeiten zur Ableitung der Bodenrichtwerte 2018 unterstützen.
- (3) In der Übergangsphase entstehende Kosten werden gemäß dem in § 5 Absatz 2 festgelegten Verteilerschlüssel auf die Beteiligten verteilt und erstattet.
- (4) Die bisherigen Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen werden zum in Absatz 1 Satz 1 benannten Zeitpunkt aufgelöst. Die Dienstsiegel sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerfen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Zweck am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine nicht beabsichtigte Regelungslücke ergibt.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

§ 10 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ (Regierungspräsidium Freiburg) von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt gemäß § 25 Abs. 6 S. 2 GKZ am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung endet mit Ablauf des 31.12.2026. Danach verlängert sie sich fortwährend um weitere 4 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Offenburg, den

Stadt Offenburg

.....

(Oberbürgermeister)

Gemeinde, den

Gemeinde xy

.....

(Bürgermeister)

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 19. November 2018
bearbeitet von: Markus Vollmer/Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 12

Gutachterausschuss:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) von den Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg auf die Stadt Offen- burg

Sachverhalt**1. Einleitung**

Auf die bisherigen Beratungen (zuletzt am 19. Mai 2018) wird verwiesen. Hintergrund ist die Novellierung der Gutachterausschussverordnung GuAVO, die das Gutachterausschusswesen in Baden-Württemberg regelt, zum 11. Oktober 2017. Das Gutachterausschusswesen bleibt zwar weiterhin eine kommunale Aufgabe, es wird aber zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 bis 199 BauGB eine Zusammenführung benachbarter Gutachterausschüsse angeraten.

Der Gutachterausschuss bei der Stadt Offenburg erfüllt bereits heute die gesetzlichen Anforderungen, die Gutachterausschüsse der Umlandgemeinden jedoch nicht. In der Folge sind diese an die Stadt Offenburg herangetreten mit dem Ziel, diese Aufgaben auf die Stadt Offenburg zu übertragen.

Nachfolgend werden die Rechtslage kurz dargestellt und die Eckpunkte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1) zur Aufgabenübertragung auf die Stadt Offenburg erläutert.

2. Inhalt und Begründung der Novellierung des Gutachterausschusswesens in Baden-Württemberg

Die gesetzlichen Aufgaben der Gutachterausschüsse sind bundesweit im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Neben der Erstattung von Verkehrswertgutachten für bebaute und unbebaute Grundstücke sowie Rechten an Grundstücken gehören dazu insbesondere die Ermittlung von Bodenrichtwerten und die Ableitung von sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten wie Liegenschaftszinssätze, Sachwertfaktoren, Umrechnungskoeffizienten und Vergleichsfaktoren für verschiedene Grundstücksarten.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Um diese gesetzlich geforderten Daten verlässlich ableiten zu können, ist eine ausreichende Anzahl von Kauffällen erforderlich, die in der Kaufpreissammlung erfasst und ausgewertet werden müssen. Die notwendigen Fallzahlen bedingen einen entsprechend großen Zuständigkeitsbereich. Während die grundsätzlichen Aufgaben der Gutachterausschüsse bundesweit geregelt sind, sind die Einzelheiten bezüglich ihres Zuständigkeitsbereichs und ihrer Zusammensetzung in den Gutachterausschussverordnungen der Länder festgelegt.

In Baden-Württemberg sind die Gutachterausschüsse bei den Gemeinden zu bilden, unabhängig davon wie groß diese sind. Damit unterscheiden sich die hiesigen Strukturen gravierend von denen in anderen Bundesländern, die größere Zuständigkeitsbereiche, mindestens auf Kreisebene, festgelegt haben. Von den bundesweit gut 1.200 Gutachterausschüssen entfallen somit allein auf Baden-Württemberg ca. 900. Dass dabei vielen Gutachterausschüssen in kleinen Gemeinden nicht genügend Kauffälle zur Verfügung stehen, um die gesetzlich geforderten Daten ableiten zu können, liegt auf der Hand.

Mittlerweile kommt der Bereitstellung von verlässlichen Grundstücksmarktdaten aber eine immer größere Bedeutung zu. Hier sind z.B. das Erbschaftssteuerreformgesetz und die geplante Grundsteuerreform zu nennen, die unter anderem die rechtlich und fachlich korrekte Ableitung der Bodenrichtwerte voraussetzen, so dass diesen dadurch eine zentrale Bedeutung für die Bemessung der Steuer zukommen wird.

Darüber hinaus sind auch die Anforderungen gestiegen, die Daten deutschlandweit, aber auch europaweit bereitzustellen.

Das zuständige Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) hat 2012 eine landesweite Umfrage bei den Gutachterausschüssen durchgeführt, mit folgenden Ergebnissen für Baden-Württemberg:

- Nur max. 3,5 % der Gutachterausschüsse ermitteln Bodenrichtwerte und die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten gesetzeskonform.
- Nur max. 33 % der Gutachterausschüsse veröffentlichen die Bodenrichtwerte in der vorgeschriebenen Form.
- Nur rund 27 % führen die Kaufpreissammlung digital mit einer Fachsoftware.
- Lediglich rund 2 % der Gutachterausschüsse erreichen die für eine sachgerechte Ableitung von Wertermittlungsdaten mindestens erforderliche Anzahl von 1.000 auswertbaren Kauffällen.

In Baden-Württemberg bestehen also erhebliche Mängel bei der Erledigung der gesetzlichen Aufgaben in der amtlichen Grundstückswertermittlung. Auf Grundlage der landesweiten Erhebung wurde vom MLR daher die Novellierung der GuAVO mit dem vorrangigen Ziel der Vergrößerung der Zuständigkeitsbereiche in Angriff genommen. Zunächst wurde dabei auch diskutiert, ob die Zuständigkeit für die Gutachterausschüsse auf die Landkreise übertragen werden soll. Nach intensiver Abstimmung mit den kommunalen Verbänden wurden dann aber folgende Eckpunkte für die Reform des Gutachterausschusswesens erarbeitet.

- Die Gutachterausschüsse sind weiterhin bei den Gemeinden zu bilden, somit bleibt es bei der kommunalen Zuständigkeit.
- Innerhalb eines Landkreises können benachbarte Gemeinden die Aufgabe zur Bildung eines Gutachterausschusses nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übertragen (z.B. an eine andere Gemeinde, eine Verwaltungsgemeinschaft oder

Beratungsergebnis:

- Zustimmung:** einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
- Ablehnung:** einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

einen Zweckverband). Damit werden die Möglichkeiten für die interkommunale Zusammenarbeit stark erweitert.

- Für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung werden mindestens 1.000 auswertbare Kauffälle pro Jahr und eine geeignete Personal- und Sachmittelausstattung vorausgesetzt.

Die Eckpunkte wurden auch in die neue GuAVO übernommen, die schließlich zum 11. Oktober 2017 in Kraft trat.

Da das MLR allerdings keine Vorgaben gemacht hat, wie die neuen Zuständigkeitsbereiche im Einzelnen auszusehen haben, ist die - auch vom Städte- und Gemeindetag in der Abstimmung eingeforderte - Selbstbestimmung und Eigeninitiative der Gemeinden gefragt. Auch wenn die neue Verordnung die Zusammenschlüsse nicht zwingend vorschreibt, sollte dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass bei fehlender Kooperationsbereitschaft der Gemeinden auch wieder das Landkreismodell aktuell werden könnte. Sowohl der Städte- als auch der Gemeindetag haben daher ihre Mitglieder aufgerufen, sich aktiv um die notwendigen Zusammenschlüsse zu bemühen.

3. Umsetzung der Reform in Offenburg und in der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg

Die Stadt Offenburg verfügt mit einer gut funktionierenden Geschäftsstelle des Gutachterausschusses über die notwendige Infrastruktur sowie Personal- und Sachmittelausstattung, um alle gesetzlichen Aufgaben in Offenburg erfüllen zu können. Die geforderte Datenbasis von 1.000 Kauffällen pro Jahr wird ebenfalls erfüllt bzw. sogar übertroffen. Von daher gibt es für Offenburg von sich heraus keine Veranlassung, sich mit weiteren Gemeinden zu einem gemeinsamen Gutachterausschuss zusammenzuschließen.

Anders sieht es bei den benachbarten Gemeinden aus. Hier können die gesetzlichen Aufgaben in der amtlichen Grundstückswertermittlung nicht erledigt werden. Von daher kamen die Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg auf die Stadt Offenburg zu, um die Aufgaben des Gutachterausschusses auf den Offenburger Gutachterausschuss zu übertragen. Hierzu fanden verschiedene Sondierungsgespräche, zuletzt am 31.07.18 statt. Im Ergebnis soll eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im amtlichen Gutachterausschusswesen auf die Stadt Offenburg abgeschlossen werden (Anlage 1).

Zwei wichtige Punkte, die in der Vereinbarung geregelt werden sollen, sind die Zusammensetzung sowie die Finanzierung des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle.

Bei der Zusammensetzung des Gutachterausschusses werden die abgebenden Gemeinden Gutachterinnen und Gutachter benennen können, die dann vom Offenburger Gemeinderat zu bestellen sind. Bei der Auswahl wird auf die nach § 192 BauGB geforderte Sachkunde und Erfahrung in der Wertermittlung besonders Wert gelegt. Hier hat sich gerade auch in größeren Städten bewährt, dass die Verwaltung dem Gemeinderat geeignete Personen zur Bestellung vorschlägt.

4. Kosten

Bei der Finanzierung der Kosten der Personal- und Sachaufwendungen für die Geschäftsstelle kann aus der heutigen Kostensituation, die für die alleinige Tätigkeit des Gutachterausschusses für Offenburg vorhanden ist, hochgerechnet werden.

Durch die Übernahme der zusätzlichen Aufgaben für die abgebenden Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg muss die bestehende Geschäftsstelle zwangsläufig personell verstärkt werden. Damit die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht zu Lasten der Stadt Offenburg gehen, ist eine möglichst genaue Ermittlung und transparente Verteilung der entstehenden Kosten erforderlich. Als Verteil-

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

schlüssel soll, wie in vielen anderen Kommunen, welche derzeit an einem Zusammenschluss arbeiten, das Verhältnis der Einwohner herangezogen werden.

Für die Aufgabenerledigung bei der Stadt Offenburg ist die Geschäftsstelle derzeit mit 2,4 Stellen ausgestattet. Das bedeutet für Offenburg, dass die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses mit 0,36 Stellen je 10.000 Einwohner besetzt ist. Nach Auswertungen aus einer Umfrage des Städtetags bei Städten, bei denen die Aufgaben nach dem BauGB voll erfüllt werden sowie nach Personalbedarfsberechnungen ist eine sachgerechte und vollständige Aufgabenerfüllung bei 0,3 bis 0,5 Stellen je 10.000 Einwohner gegeben. Offenburg liegt hier eher im unteren Bereich. Die Hinzunahme der Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg mit zusammen 15.500 Einwohnern würde einen Stellenmehrbedarf zwischen 0,5 und 0,8 Stellen bedeuten. Damit wären ca. 2,9 bis 3,2 Stellen erforderlich.

Kalkuliert werden die Personalkosten (gem. KGSt-Bericht 16/2015 –Kosten eines Arbeitsplatzes-) zunächst für 3,0 Stellen:

Geschätzte Kosten im Jahr

- Personalkosten	ca.	230.000 €
- Entschädigungen Gutachter	ca.	15.000 €
- Sachkosten (Kosten des Arbeitsplatzes gemäß VwV Kostenfestlegung)	ca.	35.000 €
- Gemeinkosten	ca.	60.000 €
Geschätzte Kosten gesamt	ca.	340.000 €
Geschätzte Gebühreneinnahmen im Jahr	ca.	70.000 €
Fehlbetrag	ca.	270.000 €

Der ermittelte Fehlbetrag von ca. 270.000 € würde bei insgesamt ca. 75.500 Einwohnern einen Kostensatz von rd. 3,60 € jährlich pro Einwohner ergeben. Insgesamt würde die Kostenbeteiligung der drei Gemeinden danach bei ca. 56.000 € im Jahr liegen

5. Weiteres Vorgehen

Die auf Verwaltungsebene abgestimmte Vereinbarung im November 2018 allen beteiligten Gemeinderäten zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Zustimmung der gemeindlichen Gremien vorausgesetzt, kann die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses dann voraussichtlich zum 1. Juli 2019 umgesetzt werden. Der Gemeinderat von Durbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. November 2018 bereits zugestimmt. Der Haupt- und Bauausschuss der Stadt Offenburg hat am 12. November 2018 eine einstimmige Empfehlung zum Abschluss der Vereinbarung gegeben. Nach dortiger Einschätzung ist damit sicher davon auszugehen, dass der Offenburger Gemeinderat am 19. November 2018 seine Zustimmung geben wird.

Bis muss auch die weitere Stelle, die von den Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg durch Kostenersätze finanziert wird, besetzt sein.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Beschluss:

Dem Abschluss der Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) der Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg auf die Stadt Offen- burg wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung)
der Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg auf die Stadt Offenburg**

Präambel

Zur Verbesserung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung übertragen die Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg (nachstehend auch „Mitgliedsgemeinden“ genannt) gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO), in der Fassung vom 11.12.1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2017, die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) auf die Stadt Offenburg. Hierzu wird gem. §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert am 15.12.2015, nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(5) Die Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg übertragen die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) zur Erfüllung auf die Stadt Offenburg (§ 25 Abs. 1 GKZ). Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht der Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung der Aufgaben §§ 192 - 197 BauGB auf die Stadt Offenburg über (§ 25 Abs. 2 GKZ). Die Stadt Offenburg nimmt die Übertragung an. Die Stadt Offenburg ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO.

Die Mitgliedsgemeinden bleiben „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.

(6) Die Stadt Offenburg kann im Gebiet der Beteiligten alle zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen.

(7) Der Gutachterausschuss trägt die Bezeichnung „Gutachterausschuss bei der Stadt Offenburg“.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

- (8) Die Geschäftsstelle trägt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Offenburg“.
- (9) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und zu einer der unterzeichnenden Gemeinden benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 2 Geschäftsstelle und Ausstattung

- (4) Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Offenburg - nachstehend Geschäftsstelle genannt - wird bei der Stadt Offenburg eingerichtet. Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt Offenburg zur Verfügung gestellt.
- (5) Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal, Sachmitteln und technischer Ausstattung obliegt der Stadt Offenburg.
- (6) Die Personalausstattung wird jährlich überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden den Beteiligten mit dem jährlichen Geschäftsbericht vorgelegt. Entsteht durch die Änderung der gesetzlichen Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung entsprechend anzupassen.

§ 3 Zusammensetzung des Gutachterausschusses und Bestellung

- (10) Jede Beteiligte kann in eigener Verantwortung ein Mitglied pro angefangene 2.500 Einwohner, mindestens aber drei Mitglieder in den Gutachterausschuss bei der Stadt Offenburg - nachstehend Gutachterausschuss genannt - vorschlagen.
- (11) Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung.
- (12) Als Übergangsregelung können die Mitgliedsgemeinden bis längsten zur Neubestellung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses bei der Stadt Offenburg zum 30.06.2022 ihre derzeitige Anzahl von bestellten Mitgliedern beibehalten.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

- (13) Jede Mitgliedsgemeinde kann aus den Reihen der von ihr vorgeschlagenen Gutachter einen stellvertretenden Vorsitzenden vorschlagen.
- (14) Die Stadt Offenburg stellt den Vorsitzenden des Gutachterausschusses sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (15) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses werden nach den Vorschlägen der Mitgliedsgemeinden vom Gemeinderat der Stadt Offenburg bestellt.
- (16) Bei Tätigkeiten des Gutachterausschusses in den Mitgliedsgemeinden werden vorrangig Mitglieder aus den Mitgliedsgemeinden eingesetzt.
- (17) Zur zweijährigen Beschlussfassung über die Bodenrichtwerte werden alle Gutachterinnen und Gutachter eingeladen. Die Geschäftsstelle bespricht die Entwürfe zu den Bodenrichtwerten mit den Mitgliedern der Mitgliedsgemeinden vor.

§ 4 Gebührenerhebung, Gebührensatzung und Ausdehnung des Satzungsrechtes

- (5) Die Stadt Offenburg kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Offenburg und die jeweiligen Gebiete der Mitgliedsgemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),
- soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (6) Die Gebührensatzung wird nach Anhörung der Beteiligten vom Gemeinderat der Stadt Offenburg beschlossen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

- (7) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Stadt Offenburg das Recht aus Ziff. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Ziff. 1 genannten Satzungen der Stadt Offenburg.
- (8) Den Mitgliedsgemeinden ist der diesem Vertrag als Anlage beigefügte Entwurf der „Erstreckungssatzung auf die jeweiligen Gebiete Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg“ bekannt. Sie stimmen ihm hiermit zu.
- (9) Die Stadt Offenburg kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
- (10) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die das Gutachterausschusswesen betreffenden Regelungen in ihren jeweiligen Gebührenverzeichnissen aufzuheben.

§ 5 Kosten und Kostenerstattung

- (4) Sämtliche bei der Stadt Offenburg anfallenden Kosten, die unmittelbar mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe verbunden sind (insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Softwarelizenzen sowie den Entschädigungen der Gutachter), werden mit den Gebühren oder sonstigen Einnahmen verrechnet. Die Kosten bemessen sich nach den tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der Sach- und Gemeinkosten nach dem jeweils aktuellen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die Kosten eines Arbeitsplatzes wobei ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % angesetzt wird.
- (5) Soweit die Kosten nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen des Gutachterausschusses gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Beteiligten verteilt und von diesen erstattet. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung.
- (6) Die Abrechnungen werden jährlich von der Geschäftsstelle erstellt und den Beteiligten übersandt. Die zu erstattenden Kosten werden den Beteiligten in Rechnung gestellt und einen Monat nach Anforderung fällig. Im Zuge der Erstellung der Abrechnungen wird der Geschäftsbericht erstellt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

§ 6 Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten

- (4) Die Beteiligten überlassen der Geschäftsstelle kostenfrei sämtliche zur Führung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erforderlichen Unterlagen und Daten. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlungen.
- (5) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Beteiligten zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (bspw. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen.
- (6) Die Mitgliedsgemeinden benennen jeweils eine Ansprechperson für die notwendige Zulieferung der notwendigen Unterlagen und Daten (z.B. Bauakten, Baulasten, Kartenwerke).

§ 7 Vertraulichkeit der Daten

- (4) Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.
- (5) Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekannt werdenden Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten etc.) ergeben.
- (6) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam und endet mit Ablauf des 31.12.2026. Danach verlängert sie sich fortwährend um weitere 4 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

§ 9 Übergangsbestimmungen

- (5) Die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses und die Einrichtung der Geschäftsstelle erfolgt erstmalig zum 01.07.2019. Die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Einrichtung der Geschäftsstelle beginnen ab Rechtswirksamkeit der Vereinbarung.
- (6) Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 werden bis spätestens zum 30.06.2019 von den bisherigen Gutachterausschüssen beschlossen. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Offenburg wird die bisherigen Geschäftsstellen der Mitgliedsgemeinden bei den Vorarbeiten zur Ableitung der Bodenrichtwerte 2018 unterstützen.
- (7) In der Übergangsphase entstehende Kosten werden gemäß dem in § 5 Absatz 2 festgelegten Verteilerschlüssel auf die Beteiligten verteilt und erstattet.
- (8) Die bisherigen Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen werden zum in Absatz 1 Satz 1 benannten Zeitpunkt aufgelöst. Die Dienststempel sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerfen.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Zweck am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine nicht beabsichtigte Regelungslücke ergibt.

§ 11 Inkrafttreten

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

(4) Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ (Regierungspräsidium Freiburg) von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
25. März 2019**

bearbeitet von:
Irene Schneider

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Anlage/n

TOP 13

Annahme von Spenden

Sachverhalt

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

- Die Gemeinde Ortenberg hat von der Volksbank in der Ortenau für das Projekt Rhizome in der Von-Berckholtz-Schule eine Geldspende in Höhe von 600 € erhalten.

Beschlussvorschlag

Die Geldspende wird angenommen.

Notizen

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |